

## Die Unruhen der Stadt Konstanz 1300-1450

von

Edi Joos

### 1. Einleitung

#### *Fragestellung*

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit den politischen Unruhen der Stadt Konstanz im Zeitraum von 1300 bis 1450, die sich im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Zünfte ergaben.

Eine erste Forderung war die Analyse der innerstädtischen „entpörungen“ und „uffloffen“ der fraglichen Zeit. Ein quellenkritischer Vergleich der uns überlieferten Stadtchroniken und deren Konfrontation mit andern zeitgenössischen Quellen sollte zu einem historisch gesicherten Ablauf der Ereignisse beitragen.

Eine zweite Forderung war es, die möglichen Ursachen und Zusammenhänge aufzudecken, die zu den Unruhen geführt und sie begleitet haben. Als Faktoren kamen in Betracht:

1. Bevölkerungsentwicklung
2. Soziale Strukturänderung
3. Einflüsse von Handel und Wirtschaft
4. Gleichberechtigungsansprüche
5. Rechtliche Wandlungen
6. Mißernten, Hunger, Pest etc.

Die ganze Untersuchung bleibt im lokalen Rahmen der Stadt Konstanz und ihrem damaligen Einzugsgebiet. Einflüsse von Kaiser und König, sowie von Fernhandelsbeziehungen werden nur dort berücksichtigt, wo eine Einwirkung auf die Unruhen wahrscheinlich erscheint.

#### *Quellenlage*

Bis zum Zeitpunkt dieser Untersuchung existiert keine überzeugende Darstellung der Konstanzer Zunft- und Städteunruhen. Zwar hat Eberhard Gothein in seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“<sup>1</sup> erstaunlich viel Quellenmaterial

<sup>1</sup> Rieder Karl/Ludwig Th.: Zwei neue Quellen zur Geschichte des Bistums und der Stadt Konstanz. In: Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins NF Bd. 20, 1905 S. 339-347. zit: Rieder/Ludwig, Neue Quellen.

<sup>2</sup> Ruppert Ph.: Die Chroniken der Stadt Konstanz. 2 Bd. Konstanz 1890/91. zit.: Ruppert, Chroniken.

<sup>3</sup> Gothein E.: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. I. Band: Städte und Gewerbegeichte. Straßburg 1892. zit: Gothein, Wirtschaftsgeschichte.

verarbeitet, das mit dem hier gestellten Thema in naher Beziehung steht, doch fundierte Korrekturen seiner Darstellung — gerade bezüglich Konstanz<sup>4</sup> — ließen es als ratsam erscheinen, das 1892 erschienene Werk kritisch anzugehen.

Unbefriedigend ist auch die Edition der Chroniken der Stadt Konstanz, die immerhin als wesentlichste Quelle für diese Arbeit herangezogen werden mußte<sup>5</sup>. Rücksichten auf die Druckkosten<sup>6</sup> zwangen den Herausgeber, sechs verschiedene Chroniken ineinander verschachtelt so anzuordnen, daß die chronologische Reihenfolge gewahrt blieb, wobei bei jedem Ereignis die „wertvollste“ Fassung zum Druck gelangte. Damit ist keine der Chroniken quellenkritisch und vollständig ediert, sondern es ist eine Art neue Chronik entstanden<sup>7</sup>.

Für eine einwandfreie Untersuchung wäre es somit unerlässlich gewesen, auf die Handschriften zurückzugreifen. Örtliche Verstreutheit und Umfang der Quellen hätten aber ein solches Vorgehen über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus wachsen lassen, weshalb darauf verzichtet wurde. Eine Zusammenstellung der allfällig zu untersuchenden chronikalischen Quellen folgt im Anhang und ist damit eine bewußte Klärung der engen Basis, auf welcher diese Arbeit beruht.

Was die Ausgabe der Konstanzer Städtechroniken von Ruppert zu einer wahren Fundgrube für die untersuchte Zeitspanne macht, sind die zahlreichen, wörtlich abgedruckten Auszüge aus den Ratsbüchern und sog. Abgeschriften (von verlorenen Urkunden). Dies ist umso wertvoller, als ein eigentliches Urkundenbuch für Konstanz nicht vorhanden ist. Ein teilweise brauchbarer Ersatz sind die Urkundenauszüge von Marmor<sup>8</sup>.

Zuverlässig, wenn auch für die Stadtunruhen nicht sehr ergiebig, sind die „Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz“ von Karl Rieder<sup>9</sup>. Für die Zusammenstöße von 1429/30 liefern sie eine quellenkritische Anleitung; auch für die Unruhen von 1343 enthalten sie Material, das aber nicht über das bei Ruppert gebotene hinausreicht<sup>10</sup>.

Zur Abklärung der Ursachen und Zusammenhänge der Unruhen stehen eine Anzahl vorzüglich edierter Quellen zur Verfügung, die zum großen Teil im Sam-

<sup>4</sup> Beyerle Konrad: Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Bd. 1: Das Salmannenrecht. Bd. 2: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg 1900/1902. zit: Beyerle, Salmannenrecht.

Schulte Aloys: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900. zit: Schulte, Handel.

Beyerle bringt Korrekturen betr. Grundlage des Konstanzer Bürgerrechts vor 1370 (S. 3). Schulte befaßt sich eingehender mit dem Statut von 1386 über den Ausschluß der Geschlechter vom Handel (S. 606).

<sup>5</sup> Ruppert, Chroniken.

<sup>6</sup> Ruppert, Chroniken, Vorwort und S. XXIII.

<sup>7</sup> Kritik der Ausgabe bei: Ludwig Theodor: Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert. Diss. Straßburg 1894 (S. 242). zit: Ludwig, Geschichtsschreibung. Korrektur betr. Verbot der Handelsgesellschaften bei Maurer A.: Ulrich Imholz. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Konstanz aus der Zeit nach dem Konzil. In: Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees, 44. Heft, 1915 (S. 93—110). zit: Maurer, Imholz.

<sup>8</sup> Marmor Josef: Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1155—1499. In: SVG Bodensee 4. Heft, 1873 (1155—1406). 5. Heft, 1874 (1406—1452); 6. Heft 1875, (1452—1499 und Nachträge). zit: Marmor, Urkundenauszüge.

<sup>9</sup> Rieder Karl: Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. 3 Bd. Innsbruck 1905/1913/1941. zit: Rieder, Bischofsregesten.

<sup>10</sup> Rieder, Bischofsregesten II, S. 177—188 Nr. 4559, 4565, 4567 a, 4652, 4654 (betr. 1343) III; S. 296 f. Nr. 9274 (betr. 1429/30).

melwerk  
suchung  
Rates<sup>11</sup>,  
Zusamm  
Mittelalt  
während  
schwinde  
Betreffen  
graphie  
„Jahresb  
sätze sin  
quellen“

Anges  
den tats  
im Zeita  
leiten.

Damit  
der Chro  
als wenig  
baum“ d

Eine o  
(Quellen  
Sozialges  
Unruhen  
mutete Z  
leicht —

Schließ  
angestell  
exponier  
den auf  
Auf- od  
gebnisse  
Erschein  
Aussager  
in Verbi  
einer Ch  
87).

<sup>11</sup> die M  
<sup>12</sup> Feger  
Feger Ot  
<sup>13</sup> Die  
Konstanz  
1351 ledi  
Verzeichn  
<sup>14</sup> Beye  
Beyerle, I  
<sup>15</sup> Beye

melwerk der „Konstanzer Stadtrechtsquellen“ erschienen sind<sup>11</sup>. Für diese Untersuchung kamen vor allem die Bände in Betracht über die Gesetzgebung des Rates<sup>12</sup>, ferner für personengeschichtliche Hintergründe die Steuerbücher<sup>13</sup>. Für die Zusammensetzung des Rates steht Beyerles Werk „Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters“<sup>14</sup> (außerhalb der „Stadtrechtsquellen“) im Zentrum des Interesses, während seine fundierte Untersuchung über das mit dem Aufstand von 1370 verschwindende Salmannenrecht leider viel zu wenig berücksichtigt werden konnte<sup>15</sup>. Betreffend der übrigen herangezogenen Veröffentlichungen sei auf die „Bibliographie der badischen Geschichte“ (Veröffentlichungen bis 1959) und auf die „Jahresberichte für deutsche Geschichte“ (bis 1962) verwiesen. Die neuesten Aufsätze sind bibliographiert in den letzten Bänden der „Konstanzer Stadtrechtsquellen“.

### Vorgehen

Angesichts der Quellenlage schien es ratsam, vorerst die edierten Quellen auf den tatsächlichen Ablauf der Unruhen zu untersuchen. Bevor die Ereignisse nicht im Zeitablauf zusammengestellt waren, ließen sich Ursache und Wirkung nicht ableiten.

Damit im Zusammenhang stand der Versuch, die Geschichte der Überlieferung der Chroniken aufzuspüren, was sich anhand der gedruckten Chroniken allerdings als wenig fruchtbar erwies. Die wenigen Ergebnisse sind im Anhang als „Stammbaum“ der Chroniken zusammengestellt.

Eine dritte Aufgabe war es, aus den zur Verfügung stehenden Publikationen (Quellen und Darstellungen) zur allgemeinen Stadt-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte jene Einzelheiten zusammenzutragen, die in Beziehung zu den Unruhen standen. Gesicherte Ergebnisse haben sich wenige ergeben, und vermutete Zusammenhänge wären nur durch Heranziehung weiterer Werke — vielleicht — erhellt worden.

Schließlich wurde als vierter Punkt eine personengeschichtliche Untersuchung angestellt, vor allem der Beteiligten an den letzten Unruhen 1429/30. Alle exponierten Persönlichkeiten (soweit sie durch die Chroniken belegt waren) wurden auf soziale Stellung (Geschlechter- oder Zunftzugehörigkeit), auf sozialen Auf- oder Abstieg und zum Teil auf Vermögensverhältnisse untersucht. Die Ergebnisse dienen in erster Linie zu einer fundierten Aussage meist schon bekannter Erscheinungen der sozialen Umschichtung. Wo es sinnvoll erschien, wurden diese Aussagen durch detaillierte Angaben in den Anmerkungen ergänzt. Auch hat sich in Verbindung mit den Ratslisten eine Neuigkeit bzw. eine Neuinterpretation einer Chronikstelle ergeben, die der Darstellung bei Gothein zuwiderläuft (s. Anm. 87).

<sup>11</sup> die Einzelbände werden nach den Verfassern zitiert, mit Ausnahme der Steuerbücher.

<sup>12</sup> Feger Otto: Vom Richtebrief zum Roten Buch. Konstanz 1955. zit: Feger, Richtebrief. Feger Otto: Das Rote Buch. Konstanz 1949. zit: Feger, Rotes Buch.

<sup>13</sup> Die Steuerbücher der Stadt Konstanz. Teil I: 1418—1460. Bearbeitet vom Stadtarchiv Konstanz. Konstanz 1958. zit: Steuerbücher. Diese sind erst ab 1418 erhalten, während von 1351 lediglich ein Verzeichnis der Geschlechter vorliegt ohne Angabe der versteuerten Habe; Verzeichnis abgedruckt im nächstgenannten Werk S. 240.

<sup>14</sup> Beyerle Konrad: Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Heidelberg 1896. zit: Beyerle, Ratslisten.

<sup>15</sup> Beyerle, Salmannenrecht.

## 1. Das Konstanzer Zunftwesen

*Die Entwicklung der Stadt und ihrer Bevölkerung*

Die Benennung von Konstanz wird in Verbindung gebracht mit Constantius I. Chlorus oder Constantius II., der 355 einen Feldzug gegen den Hegau und den Linzgau führte. An der Stelle der heutigen Stadt soll sich damals ein römischer Militärposten befunden haben. In der Merowingerzeit — vermutlich 629 — wurde der kurz zuvor errichtete Bischofssitz in Windisch nach Konstanz verlegt<sup>16</sup>. Die Errichtung eines Konstanzer Marktes und einer königlichen Münze ist um 820 anzusetzen<sup>17</sup>. Markt- und Münzprivileg dürften unter dem letzten Karolinger, Ludwig III. dem Kind (900—911\*)<sup>18</sup> an Bischof Salomo III. (890—919\*) übergegangen sein, wodurch der Bischof zum eigentlichen Stadtherrn wurde<sup>19</sup>. Seit der Karolingerzeit siedelten sich Kaufleute an den Bischofsitzen an, so auch in Konstanz, weil sie hier den mächtigen Schutz der Kirche fanden. Der Markttort war der beste Platz für das Warenlager<sup>20</sup>. In diesen niedergelassenen Kaufleuten ist der Kern der alten Geschlechter, die erste Bürgerschaft zu erblicken. Für Konstanz hat Beyerle<sup>21</sup> nachgewiesen, daß sich diese ersten Niederlassungen nicht im Immunitätsbereich des Bischofs befanden, sondern auf freiem Grundeigentum. Nur Inhaber von freiem Grundbesitz waren nach altem Recht Vollbürger, während Zinslehensbesitz, sei er vom Bischof oder von einem Angehörigen der alten Geschlechter, nicht als Grundlage des Bürgerrechtes genügte<sup>22</sup>. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts läßt sich der neu entstandene, bürgerliche Rechtskreis verfolgen, der sich unabhängig von der bischöflichen Stadtherrschaft entwickelt hat<sup>23</sup>. Aber erst der von Heinrich VI. (1165—1197\*) im Jahre 1192 ausgestellte „Königsbrief“, der die Bürger von jeglicher Besteuerung durch den Bischof freisprach, wurde als Grundlage der Reichsfreiheit betrachtet. Die Auseinandersetzung um den Einfluß des Bischofs auf die Stadt sollte sich aber weiterziehen bis zur „Richtung“ zwischen der Bürgerschaft und Bischof Heinrich von Brandis (1357—1383\*) nach den zweiten Zunftunruhen im Jahr 1372<sup>24</sup>. Immerhin erreichte die Stadt durch Huldigung Friedrichs II. 1212 die Zubilligung einer Ratsverfassung. Diese Sanktion des Rates, der sich allmählich aus der Gerichtsbank des bischöflichen Ammanngerichtes (niedere Gerichtsbarkeit) gebildet hatte, bedeutete den Ausgangspunkt einer autonomen Stadtrechtsentwicklung, die vorerst ein praktisches Stadtfriedensgesetz an-

<sup>16</sup> Beyerle Franz: Das mittelalterliche Konstanz, Verkehrslage und wirtschaftliche Entwicklung (S. 30, 43 ff., 47). In: Syntagma Friburgense, Festschrift für H. Aubin. Freiburg 1953.

<sup>17</sup> Cahn Jul.: Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter. Heidelberg 1911. (S. 38). zit. Cahn, Münzgeschichte.

<sup>18</sup> Jahrszahlen mit \* = Amts- oder Regierungsjahre.

<sup>19</sup> Cahn, Münzgeschichte S. 43.

<sup>20</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 64.

<sup>21</sup> Rechtshistoriker, damals Professor an der Universität Freiburg i. Br.

<sup>22</sup> Beyerle, Salmannenrecht S. 8 f.

<sup>23</sup> Feger, Rotes Buch S. 2.

<sup>24</sup> Königsbrief abgedruckt bei: Ruppert, Chroniken S. 297. Richtung: Regesten dazu bei: Marmor, Urkundenauszüge 4. S. 24 und Rieder, Bischofsregesten II S. 390.

strebte<sup>25</sup>  
durch d  
Nach  
wirtscha  
ten Leir  
der selte  
ralvika  
findet —  
Zeitspar  
Wahl ei  
präsidie  
stanzer  
keit auf  
Macht s  
diese so  
Vorer  
macht h  
Zahl Sta  
bayerisc  
Städte u  
aber die  
Eigenleu  
Klöster  
und die  
der Leib  
auf Mitl  
d. h. de  
Die Inst  
hand, so  
beugen<sup>26</sup>  
und Abz  
mehrten

<sup>25</sup> Über  
größere S  
und Strat  
verfassun  
nehmen.

S. 42\* un

<sup>26</sup> Feger

<sup>27</sup> Feger

<sup>28</sup> Abd

Organisa

<sup>29</sup> Beye

hundert.

<sup>30</sup> Gotl

<sup>31</sup> „Der

zu erhalte

wärtige, i

entnomme

wohnheits

<sup>32</sup> abge

3\*

strebte<sup>25</sup>. Aber bereits 1255 wurde die Ausbildung eines Konstanzer Stadtbuches<sup>26</sup> durch die Aufhebung des Rates unterbrochen<sup>27</sup>.

Nach wenigen Jahren tritt wieder ein Rat in Erscheinung; es ist die Zeit der wirtschaftlichen Expansion von Konstanz. 1283 und 1289 entstehen die berühmten Leinwandordnungen<sup>28</sup>. 1306 gelangt Gerhard der IV. auf den Bischofsstuhl, der selten in Konstanz anwesend ist und die Leitung der Geschäfte seinen Generalvikaren — worunter sich der Konstanzer Bürgersohn Konrad Pfefferhard befindet — überläßt. Von 1318—1322 bleibt der Stuhl sogar unbesetzt. In dieser Zeitspanne dehnt die Stadt ihre politische Machtstellung aus, was sich in der Wahl eines Bürgermeisters zeigt, der anstelle des bischöflichen Ammanns den Rat präsidiert. Das Ammannamt selbst gelangt durch Verpfändung an einen Konstanzer Bürger<sup>29</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt und noch bis 1343 bleibt die Ratsfähigkeit auf die Geschlechter beschränkt. Um die Ausübung der neu gewonnenen Macht sollten sich aber bald Kämpfe innerhalb der Bürgerschaft entwickeln. Auf diese soll im nächsten Abschnitt eingegangen werden.

Vorerst ist abzuklären, welche Entwicklung die Bevölkerung der Stadt durchgemacht hat. Neben die freie Kaufmannschaft war eine immer größer werdende Zahl Stadteinwohner getreten, die hörig und leibeigen waren. Reichenau und die bayerischen Klöster entließen im 13. Jahrhundert viele ihrer Handwerker in die Städte und gewährten ihnen die Freizügigkeit (=Niederlassungsfreiheit), nicht aber die Freiheit. Die Namen ihrer Herren sind nur dann überliefert, wenn es mit Eigenleuten zum Prozeß kam. Für Konstanzer Bewohner sind als Herren die Klöster und der Adel der Umgebung bezeugt<sup>30</sup>, besonders aber das Domkapitel und die Abtei Petershausen und die übrigen Konstanzer Klöster. Die Belastung der Leibeigenen mit Abgaben war eher gering, lästiger war die Ehebeschränkung auf Mithörige desselben Herrn. Gefährlich für die Stadt aber war die Fallpflicht, d. h. der Verfall des Besitzes eines Leibeigenen bei dessen Tod an seinen Herrn. Die Institution des Salmannenrechtes, eine für Konstanz typische Form der Treuhand, sollte einer unfreiwilligen Veräußerung städtischen Bürgereigentums vorbeugen<sup>31</sup>. 1367 erteilt Kaiser Karl IV. der Stadt zudem ein Privileg, dessen Erb- und Abzugsrecht ähnliche Zwecke verfolgte<sup>32</sup>. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts mehren sich die Prozesse gegen Handwerker der Stadt, die ihren Herren die Ab-

<sup>25</sup> Über die erste Einsetzung des Rates gibt es keine Urkunden; da Konstanz die erste größere Stadt war, die Friedrich II. huldigte, und dieser auf seiner Huldigungsfahrt Basel und Straßburg berührte, von wo gleichzeitige Nachrichten über die Einführung einer Ratsverfassung vorhanden sind, so ist auch für die Bischofsstadt eine solche um 1212 anzunehmen. Vgl. dazu Feger, Rotes Buch S. 3, 5; Beyerle, Ratslisten S. 10; Feger, Richtebrief S. 42<sup>a</sup> und 22<sup>b</sup>—42<sup>b</sup>.

<sup>26</sup> Feger, Richtebrief S. 42<sup>a</sup>.

<sup>27</sup> Feger, Rotes Buch S. 11.

<sup>28</sup> Abdruck bei: Wielandt Friedrich: Das Konstanzer Leinengewerbe. I. Geschichte und Organisation. II. Quellen. Konstanz 1950. (II S. 2 ff.). zit: Wielandt, Leinengewerbe.

<sup>29</sup> Beyerle Konrad: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert. In: SVG Bodensee 26. Heft, 1897 (S. 6). zit: Beyerle, Verfassungsgeschichte.

<sup>30</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 114.

<sup>31</sup> „Der im Salmannenrecht liegende Gedanke, den städtischen Grundbesitz den Bürgern zu erhalten und den Erwerb städtischen Grundes und Bodens durch Nichtbürger, Auswärtige, namentlich aber auch geistliche Stiftungen, zu verhindern, ist der Landgemeinde entnommen und lediglich in die Fassung eines den städtischen Bedürfnissen angepaßten Wohnheitsrechtes gebracht.“ Beyerle, Salmannenrecht S. 8.

<sup>32</sup> abgedruckt bei: Ruppert, Chroniken S. 318.

gaben verweigern. Aber erst 1379 verzichtet der Bischof von Konstanz um 200 Goldgulden auf seine Rechte über die Leibeigenen<sup>33</sup>. Zu diesem Zeitpunkt haben bereits zwei Unruhen die Stadt erschüttert und die Zünfte die Teilnahme am Regiment erreicht. Gothein nimmt als sicher an, daß in Konstanz die Leibeigenen in die Zünfte aufgenommen wurden und vielleicht sogar in den Rat gelangten<sup>34</sup>. Er stellt fest, daß aber auch ein Zunftgenosse seiner Zunft „mit seinem Leibe“ angehört, und sich bei Zunftwechsel mit seinem Leibe auskaufen muß, als ob es sich tatsächlich um die Ablösung einer Leibeigenschaft handle<sup>35</sup>. Ungeklärt muß die Frage bleiben, wieweit Ortsansässigkeit und Bürgerrecht vor 1370 zusammenfiel. Nach der Untersuchung von Beyerle über das Salmannenrecht war bis zu diesem Zeitpunkt freier Grundbesitz Voraussetzung des Bürgerrechtes<sup>36</sup>.

#### Entstehung der Zünfte

Der Konstanzer Domherr Heinrich von Diessenhofen stellt in seiner Chronik anlässlich der Unruhen um 1342/43 fest, daß es zuvor keine Zünfte in der Stadt gegeben habe<sup>37</sup>. Aus der Zeit kurz nach den Unruhen sind uns die ersten Zunftbriefe überliefert aus denen hervorgeht, daß damals allen Handwerkern gleichzeitig Zünfte gegeben wurden<sup>38</sup>. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß die Konstanzer Zünfte plötzlich entstanden und zur Macht gelangt seien. Viel eher ist eine allmähliche Entwicklung des Zusammenschlusses gleichartiger Handwerker anzunehmen, die in den ersten überlieferten Unruhen die Sanktionierung ihrer Korporationen erreichten. Wahrscheinlich ist, daß der Rat von Konstanz noch im 13. Jahrhundert die Bildung von Zünften durch strenge Gesetze aufgehalten hat<sup>39</sup>. Demnach wäre der Zusammenschluß der Handwerker damals bereits abzusehen gewesen. Engere Beziehungen von Angehörigen des gleichen Handwerks waren schon durch Ansiedlung in gleichen Gassen gegeben (Webergasse). Ohne daß man auf die verschiedenen Theorien der Zunftbildung eintritt, können für

<sup>33</sup> Rieder, Bischofsregesten II S. 436 Nr. 6544 (Regest).

<sup>34</sup> Wirtschaftsgeschichte S. 144. Seine Auffassung ist nicht ausdrücklich, aber dem Sinn nach durch das Salmannenrecht widerlegt für die Zeit vor 1370: Nur wer freien Grundbesitz innerhalb der Stadt Konstanz hatte, war nach altem Recht Bürger, Zinslehen genügte nicht. Hat Gothein recht, so hatten entweder Leibeigene die Möglichkeit, freien Grundbesitz zu erwerben, oder aber die Mitgliedschaft in der Zunft schloß vor 1370 nicht auch das Bürgerrecht in sich ein.

<sup>35</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 383.

<sup>36</sup> Beyerle, Salmannenrecht S. 9.

<sup>37</sup> „Insuper mechanici mercatores ac populares societates sibi fecerunt, quibus et magistros proposuerunt, quos antea non habuerant.“ Heinrich von Diessenhofen: Chronik. In: Fontes Rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands. Hrsg. von Joh. Friedrich Boehmer. 4. Bd. Stuttgart 1868 (S. 38).

<sup>38</sup> Marmor, Urkundenauszüge 4. S. 24 (Regesten); Inhalt ist abgehandelt bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 328 f.

<sup>39</sup> Wielandt, Leinengewerbe S. 47 schließt das aus J. Meyer: Der Schaffhauser Richtbrief (1857) § 101 S. 44 und fügt bei: „mit dem entsprechenden Gesetz, das für Konstanz verloren ist.“ Da das Problem um die Abstammung der Richtbriefe Zürich-Konstanz-Schaffhausen erneut umgedeutet wird, wurde dieses Detail nicht weiter verfolgt. Vgl. dazu: Ruoff, W. H.: Der Richtbrief von Zürich und sein Verhältnis zur Richtbriefgruppe Konstanz-St. Gallen-Schaffhausen. In: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 43. Heft. Thayngen 1966 (S. 25—42).

Konsta  
fen her

1. Selb

2. Zunft

3. Zunft

4. religi

5. sozia

Für d  
Handw  
die Zur  
1370 ha  
ger, Kr  
der, Le  
Gerber,  
hat sich  
Merzler  
und sch  
Sigismu  
die Ang  
in 10 Z  
politisch  
einstimm

<sup>40</sup> Zunft  
zig 1895.

<sup>41</sup> anlä

untersuch

<sup>42</sup> Beyerle  
S. 339 vo

<sup>43</sup> Nach

1. Kaufm

2. Metzger

3. Schuhm

4. Schneid

5. Bäcker

6. Fischer

7. Schneid

8. Metzger

9. Schiff

10. Rebler

Konstanz die Wurzeln der Zunft aus den Bestimmungen in den ersten Zunftbriefen herausgelesen werden<sup>40</sup>; folgende Ziele wurden 1343 verwirklicht:

1. Selbstverwaltung: freie Wahl eines Zunftmeisters, Versammlungsrecht. Regelung der handwerksinternen Angelegenheiten;
2. Zunft = Wehrverband: bei (innerstädtischen) Zerwürfnissen haben Zunftangehörige die Pflicht, sich bei ihrem Zunftmeister zu versammeln, um mit ihm dem Rat zuhelfen zu kommen;
3. Zunft = „Erziehungsinstitution“: Die Zunft regelt die Ausbildung der Gesellen;
4. religiöse Anliegen: die Zunft ist zum Unterhalt einer Anzahl Kerzen verpflichtet;
5. soziale Fürsorge: arme Zunftangehörige (später auch Witwen) müssen von der Zunft unterstützt werden.

### *Gliederung der Zünfte*

Für die Anfangszeit der Zünfte in Konstanz ist unklar, wieviel und welche Handwerkskorporationen vom patrizischen Rat anerkannt worden sind. Nur die Zunftbriefe der Weinschenken, Krämer und Schneider sind überliefert<sup>41</sup>. Bis 1370 haben sich insgesamt 19 Zünfte gebildet: Kaufleute, Goldschmiede, Metzger, Krämer, Schuhmacher, Schneider, Weinschenken, Zimmerleute, Schmiede, Binder, Leinenweber, Wollweber, Kürschner, Rebleute und Merzler (= 1 Zunft), Gerber, Schiffleute, Bäcker, Fischer, Scherer und Bader (= 1 Zunft). Diese Zahl hat sich nicht verändert bis 1424, als sich die Rebleute freundschaftlich von den Merzlern trennten und eine eigene — die 20. Zunft bildeten<sup>42</sup>. Nach dem letzten und schwersten Zunftaufstand 1429/30 wurden durch die Intervention Kaiser Sigismunds (1410—1437<sup>43</sup>) die Leinenweber- und die Gerberzunft aufgehoben — die Angehörigen hatten den Aufstand angezettelt — und die übrigen 18 Zünfte in 10 Zünfte verteilt<sup>44</sup>. Aus den Handwerksinnungen waren damit heterogene, politische Einheiten geworden, die auch nicht mehr mit den Wehrbannern übereinstimmten.

<sup>40</sup> Zunftbrief der Krämer. In: Konstanzer geschichtliche Beiträge 4. Heft. Freiburg/Leipzig 1895.

<sup>41</sup> anlässlich der Unruhen von 1430 wurden die Briefe der Stadt von Kaiser Sigismund untersucht und möglicherweise vernichtet, weil sie durch die neue Richtung überholt waren.

<sup>42</sup> Beyerle, Ratslisten S. 27; S. 25 korrigiert er Gothein, der in der Wirtschaftsgeschichte S. 339 von 14 Zünften nach 1343 spricht, wofür kein Beleg vorhanden ist.

<sup>43</sup> Nach Beyerle, Ratslisten S. 30 wurden folgende Kombinationen getroffen:

1. Kaufleute + Goldschmiede + 15 Leinenweber;
2. Metzger + Krämer + einige Gerber
3. Schuhmacher + 14 Gerber
4. Schneider + Zimmerleute + Binder
5. Bäcker + Weinschenken
6. Fischer + Wollweber
7. Schneider + Kürschner
8. Merzler + 14 Gerber
9. Schiffleute + Scherer/Bader + 20 Leinenweber
10. Rebleute (bleiben eine Zunft für sich).

### *Patriziat und Zünfte*

Das Konstanzer Patriziat bildet eine eigene Vereinigung, die Gesellschaft zur Katz. Die Patrizier werden in der Überlieferung kurz „Geschlechter“ genannt, weil sie sich aus den alteingesessenen Kaufmannsgeschlechtern zusammensetzen.

Interessant und bedeutungsvoll ist es, daß keine der Handwerkszünfte, wohl aber die Handelszünfte ihren Korporationen Beinamen anhängen: die Kaufleute nennen sich „Zunft zum Thurgau“, die Metzler „Zunft zur Salzscheibe“, die Metzger „Zunft zum Rosengarten“. Rein äußerlich ist damit eine gewisse Annäherung einzelner Zünfte ans Patriziat sichtbar. Es wäre eine unzulässige Vereinfachung, alle Zünfte als gleichberechtigt anzusprechen, wenn es auch rein rechtlich so festgesetzt gewesen sein dürfte. Doch der Aufstieg der verschiedenen Berufsstände war verschieden und damit auch ihr politischer Einfluß. Als die Handelszünfte allein zu höherer Macht gelangten, führte dies 1389 zu einem dritten Aufstand in Konstanz. Verschieden ist auch die Stärke der Ratsvertretung der Zünfte. Unklar ist, ob sich diese nach der Anzahl der Zunftgenossen gerichtet hat, oder — und dies scheint wahrscheinlicher — nach dem wirtschaftlichen und politischen Einfluß. Kaufleute, Krämer und Metzler entsenden nämlich je sechs Vertreter in den Rat, während Leinenweber und Wollweber je zwei Vertreter abordnen.

Charakteristisch für Konstanz ist der Umstand, daß das Patriziat keine in sich abgeschlossene Kaste ist; die Geschlechter sind gerne bereit, erfolgreiche Kaufleute und Bürger in ihre Familien einheiraten zu lassen. Einem gesellschaftlichen Aufstieg von den Zünften in die Gesellschaft stehen allerdings selbstbewußte Zunftmeister entgegen, die eine Abwanderung der aufstrebenden Zunftangehörigen nicht zulassen wollen. Die Auseinandersetzungen um diese Frage gaben Anlaß für die Unruhen von 1420 und 1429/30.

### *Handel und Gewerbe*

Die größte Bedeutung von Konstanz im späten Mittelalter liegt in seinem ausgedehnten Leinenhandel und damit im wirtschaftlichen Bereich. Der begehrte Exportartikel gelangt nicht nur über die Alpen und rhôneabwärts nach Italien, auf die Messen der Champagne und nach Spanien, auch an den vorderasiatischen und afrikanischen Küsten ist Konstanzer Leinwand nachgewiesen<sup>44</sup>. Durch die Lage der Stadt am Rande eines Rohstoffgebietes (Thurgau) erreicht die Leinenweberei eine dominierende Stellung im städtischen Gewerbe und zwingt durch die einseitige Produktion zum Export. Durch die Beteiligung am anwachsenden Fernhandel gelangt die Kaufmannschaft zu Ansehen und Macht. An- und Verkauf bedingt Geldverkehr und Darlehensgeschäft, und da letzteres den Christen verboten ist, treten schon früh Juden in Konstanz auf (1242). Ihre Anwesenheit und die ihr Einfluß auf die Zunftunruhen sind denn auch Ausdruck ihrer finanzpolitischen, und erst sekundär ihrer religiösen und sozialen Sonderstellung.

Wielandt unterscheidet für Konstanz wirtschaftlich zwei Hauptepochen, wovon die erste durch den Groß- und Fernhandel bestimmt ist und mit der Revolution von 1370 endet, während die folgende bis 1430 mehr durch den Kleinhandel hervortritt<sup>45</sup>. Diese Verlagerung des Schwergewichtes wird verdeutlicht durch den

<sup>44</sup> Wielandt, Leinengewerbe I S. 17.

<sup>45</sup> Leinengewerbe I S. 16.

Willen alter Handelsgeschlechter, in die Zünfte aufgenommen zu werden, was zu einem Verbot durch den Rat führte<sup>46</sup>. Damit hat sich aber nicht nur eine wirtschaftliche Änderung ergeben, auch die politische Bedeutung der Zünfte hat sich gewandelt und ist gestiegen. Zwar brachte die Konzilszeit (1414—1418) durch proklamierte Handels- und Gewerbefreiheit einen Unterbruch der eingeleiteten Entwicklung; doch die Macht der nach 1418 restaurierten Zünfte reichte 1425 aus, Handelsgesellschaften aufzulösen<sup>47</sup>, weil sie anscheinend dem Gemeinwohl zuwiderliefen<sup>48</sup>. Die einzelnen Unternehmer, unter denen sich Geschlechter und Zünftler befanden<sup>49</sup>, wandten sich von Konstanz ab. Viele sind in der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft als Gründer und Teilhaber anzutreffen<sup>50</sup>. Die Konzilsstadt mußte ihren Fehlentscheid rückgängig machen<sup>51</sup>; doch gerade die Wiederzulassung von Kaufleutegesellschaften, an welchen sich in Konstanz auch die reichen Zünftler beteiligen wollten, führten zu den größten Wirren, die erst nach knapp zwei Jahren beigelegt werden konnten.

Die darauf 1430 erlassene Richtung Kaiser Sigismund's ist das reaktionärste Gesetz genannt worden, das je in Konstanz verkündet worden sei<sup>52</sup>. Aber nicht dadurch ist der rasche Niedergang der Stadt bestimmt worden, sondern vielmehr durch den Verlust des Thurgaus, des natürlichen Hinterlandes<sup>53</sup>. Die Umorientierung des Wirtschaftsraumes weg vom Handels- und Wirtschaftszentrum zerriß die Bande zwischen Rohstofflieferant und Unternehmer und zerstörte damit die wirtschaftliche Bedeutung der alten Handelsstadt.

### 3. Stadtunruhen und Aufstände

#### *Übersicht*

Durch die Chroniken sind uns fünf verschiedene Stadtunruhen überliefert. Alle liegen in der untersuchten Zeitspanne von 1300 bis 1450 und fanden statt:

1. 1342/43
2. 1370/71
3. 1389
4. 1420/21
5. 1429/30

<sup>46</sup> Wortlaut des Ratsbeschlusses abgedruckt bei Ruppert, Chroniken S. 112 als Anmerkung. Der Beschluß wurde nicht ins Ratsbuch, sondern ins Zunftbuch vom Sonderrat der Zunftmeister notiert. Betr. Auslegung der Satzung vgl. Schulte, Handel S. 606.

<sup>47</sup> Wortlaut bei Ruppert, Chroniken S. 393. Es muß dort heißen: „... von der gemainden ...“. Vgl. dazu Maurer, Imholz S. 99 und Schulte Aloys: Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530. Stuttgart 1923. (S. 36). zit: Schulte, Handelsgesellschaft.

<sup>48</sup> Geht aus dem Wortlaut des Aufhebungsbeschlusses hervor; Abdruck bei Feger, Richtebrief S. 95 Nr. 311.

<sup>49</sup> Geschlechter: Lütfried Muntprat, Jacob Appentegger, Diethelm Schiltar, Ulrich Steinstraß, Hans Appentegger, Zünftler: Ulrich Ehinger, Conrad Winterberg, Philipp Näter(?) Antoni Gaißberg(?), Heinrich Kraft, Ulrich Imholz.

<sup>50</sup> Schulte, Handelsgesellschaft S. 22 f.

<sup>51</sup> Feger, Richtebrief S. 95.

<sup>52</sup> So von Beyerle, Ratslisten S. 29.

<sup>53</sup> Nuglisch A.: Die Entwicklung des Reichtums in Konstanz von 1388 bis 1550. In: Con-

Obwohl die Fachliteratur nur diese fünf Auseinandersetzungen nennt, ist sicher, daß noch zwei weitere Machtkämpfe berücksichtigt werden müßten, nämlich jenen anlässlich der Einführung des Bürgermeisteramtes<sup>54</sup> und einen vor der bis heute nicht näher untersuchten Verschiebung des Ratsanteils zugunsten der Zünfte zwischen 1391 und 1416<sup>55</sup>. Schwerlich sind diese beiden einschneidenden Änderungen kampflos erfolgt, allein, es fehlt an Unterlagen, um zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen. In dieser Arbeit werden vor allem die fünf überlieferten Unruhen berücksichtigt.

Vorausgeschickt sei, daß jede der Unruhen zu Veränderungen des Rates führt. Sowohl die Gesamtzahl der Ratsherren kann ändern, wie auch das Verhältnis zwischen Geschlechtern und Gemeinde (= alle Zünfte zusammen). Jeder Machtkampf hat auch personelle Verschiebungen zur Folge. Unzulässig wäre die Vereinfachung, es habe sich bei den fünf Aufständen um einen Kampf der Armen gegen die Reichen, der Gemeinde gegen die Geschlechter oder der Handwerker gegen die Kaufleute gehandelt. Soweit es die Quellen gestatten, zeigt sich ein sehr komplexes Bild im Kampf um Einfluß und Macht; es handelt sich um eine Kette von Unruhen, deren Folgen nicht unbedingt mit den Wünschen und Vorstellungen der Auführer zusammenfallen müssen. Die Frage nach Motiv und Ziel der Kämpfe wird sich daher kaum eindeutig beantworten lassen.

#### 1342 Einführung der Zünfte

Was im Winter 1342/43 in Konstanz wirklich geschah, läßt sich aus den Chroniken nur sehr mangelhaft rekonstruieren. Der in Konstanz anwesende Heinrich von Diessenhofen spricht von einem großen Tumult, in welchem ein neuer und großer Rat gebildet worden sei. Ebenso sollen sich aus Handwerkern, Händlern und Volk Zünfte gebildet haben<sup>56</sup>. Belegt ist auch, daß die Bürgerschaft jenen Teil der Geistlichen vertrieb, welche das Interdikt beobachteten<sup>57</sup>. Auch ein Teil der Geschlechter soll ausgezogen sein, berichtet eine bürgerliche Chronik<sup>58</sup>. An Urkunden ist uns einzig der Zunftbrief der Weinschenken überliefert, dem zwei Jahre später diejenigen der Krämer und Schneider folgen<sup>59</sup>.

Hintergrund dieser städtischen Auseinandersetzung ist der Kampf zwischen Kaiser und Papst, der sich in Konstanz zwischen der Stadtbevölkerung und dem

rads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge Bd. 32, Jena 1906. (S. 368). Kirchgässner Bernhard: Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418—1460. Konstanz 1960. (S. 194).

<sup>54</sup> Ca. um 1300, vgl. dazu Beyerle, Verfassungsgeschichte S. 7.

<sup>55</sup> Vgl. dazu den Bericht über die schiedsgerichtlichen Verhandlungen nach den Unruhen von 1421, der im Schiedspruch enthalten ist. Abdruck bei Ruppert, Chroniken S. 341 ff. Die entsprechende Stelle S. 344 unten beginnt: „Item und als darnach die von den alten geschlächten meldent und sich klagent in dem, als ein Rat zu Costenz sol besetzt werden, das sich da gefügt hab by 40 jahren und darby . . .“

<sup>56</sup> Als Chronisten, die diese Vorgänge selbst erlebt haben, kommen nur Heinrich von Diessenhofen und Hans Stetter, Stadtsäckler in Frage. Betr. Diessenhofen vgl. Anm. 37. Die Stettersche Chronik ist nicht überliefert. Zwei Chroniken aus dem 16. Jh. (Übersicht im Anhang Nr. 15, 16) geben die Ereignisse wieder mit Zusätzen von Unruhen 1370 und 1430.

<sup>57</sup> Rieder, Bischofsregesten II S. 177—188 Nr. 4559, 4565, 4567 a, 4652, 4654.

<sup>58</sup> Chroniken, Ruppert S. 50.

<sup>59</sup> Vgl. Anm. 38 und 40.

Bisch  
Inde  
Gott  
Geist  
komm  
Paps  
Konst  
diens  
Mal  
die a  
Wied  
eben  
Gew  
brun  
weise  
Et  
zeln  
An d  
setzt  
langj  
der B  
der Z  
ganz  
sechz  
Sei  
fähig  
von  
der Z

Di  
und  
lich b  
Ni  
Putsc  
vertr  
mein  
der M  
hin v

<sup>60</sup> P  
<sup>61</sup> P  
<sup>62</sup> A  
Tettik  
zack  
Die C  
Stetter  
men  
Niede

Bischof zuspitzt. Der Bischof und die Domherren gehorchen dem päpstlichen Inderdikt, das Benedikt XII. über die Stadt ausspricht, sodaß von 1326 an keine Gottesdienste mehr stattfinden. 1338 befiehlt Kaiser Ludwig von Bayern allen Geistlichen bei Strafe der Friedlosigkeit, wieder Gottesdienste zu halten. Es kommt in Konstanz zu einer Spaltung der Geistlichkeit, wobei die Anhänger des Papstes 1339 zum ersten Mal durch die Stadtbevölkerung gezwungen werden, Konstanz zu verlassen. Der zurückbleibende Teil wird zur Aufnahme des Gottesdienstes gezwungen. Anlässlich der Unruhen 1342/43 kommt es nun zum zweiten Mal zu einer Vertreibung der päpstlich eingestellten Geistlichkeit, aber erst, als die aufrührerischen Elemente an der Macht sind. Möglicherweise war also die Wiedereinführung des Gottesdienstes ein Anliegen der Bevölkerung. Vermutlich ebenso erstrebenswert war eine eindeutig kaisertreue Haltung des Rates, denn die Gewogenheit des Kaisers war dem Sicherheitsbedürfnis und den Autonomiebestrebungen der Stadt ungleich wertvoller als jene des Papstes. Diese wenigen Hinweise auf die Ursachen dieser ersten Unruhen müssen genügen.

Etwas besser lassen sich die Auswirkungen verfolgen. Auf die möglichen Wurzeln der durch diesen Aufstand eingeführten Zünfte wurde bereits hingewiesen. An die Spitze der Stadt wird Bartholomeus zum Burgtor als Bürgermeister gesetzt. Seine guten Beziehungen zum Bischof sind gegeben durch die vorausgehende langjährige Verwaltung des Ammannamtes. Beyerle spricht Burgtor als den Brun der Konstanzer Verfassungsgeschichte an<sup>60</sup>. Allerdings kann von einem vollen Sieg der Zünfte keineswegs gesprochen werden. Ihr Anteil am Rat beschränkt sich auf ganze fünf Vertreter, wobei der Anteil der Geschlechter zudem von vierzig auf sechzig Ratsangehörige ansteigt<sup>61</sup>.

Sei es, daß nach 1343 ein Rückschlag eintrat, sei es, daß die Handwerker unfähig waren, die Stadtgeschäfte zu führen und es ihnen genügte, die Einführung von Zünften durchgesetzt zu haben — eine endgültige Entscheidung zugunsten der Zünfte war noch keineswegs gefallen.

#### 1370. Bruch der Vorherrschaft der Geschlechter

Die Ereignisse der zweiten Unruhen sind durch die Chroniken besser belegt und es ergibt sich schon dadurch ein differenzierteres Bild, als die Urheber namentlich bekannt sind<sup>62</sup>.

Nicht Angehörige der Gemeinde sind die treibenden Kräfte für einen geplanten Putsch gegen den Rat, sondern eine Minderheit des Patriziates, die keine Ratsvertreter hat. Fünf unzufriedene Geschlechter suchen die Verbindung mit der Gemeinde, aus der sich eine Verschörergruppe von 80 Mann rekrutiert. Der Kreis der Mitwisser ist für eine sichere Geheimhaltung zu groß, und auf ein Gerücht hin wird der Zunftmeister der Schmiede, Hans von Steckborn, vor dem Rat ge-

<sup>60</sup> Beyerle, Ratslisten S. 22.

<sup>61</sup> Beyerle, Ratslisten S. 25.

<sup>62</sup> Als zeitgenössische Chronisten kommen in Betracht Hans Stetter und ev. Heinrich von Tettikofen. Von Stetter sind für diese Vorgänge die Abschriften von Christoff von Schwarzach (Übersicht Nr. 19) und die beiden Chroniken aus dem 16. Jh. (Nr. 15, 16) überliefert. Die Chronik des Tettikofen (welche ich nicht verwendet habe) könnte aber ebensogut wie Stetter die Vorlage dieser beiden Chroniken gewesen sein. Schwarzach und Tettikofen stimmen „sachlich durchaus und für längere Partien auch im Wortlaut überein.“ (Ludwig, in: Rieder/Ludwig, Neue Quellen S. 347).

zwungen, auszusagen, ob er von den Plänen Kenntnis habe. Durch Ausreden gelingt es ihm, die Pläne zu verschleiern. Er kann durch Flucht aus dem Ratsaal das verabredete Zeichen zur Sammlung geben (Läuten der großen Glocke), aber der verfrühte Ausbruch der Auseinandersetzung verhindert einen geordneten Aufmarsch der Verschwörer. Hans von Steckborn fällt als erster in einem Gefecht, und es gelingt dem Rat, die Aufständischen zu überwinden. Gemäß den in den Zunftbriefen festgelegten Regeln haben sich inzwischen die Zünfte unter Führung ihrer Zunftmeister gesammelt und stoßen zum Rat. Eigentlich ist der Aufstand bereits unterdrückt; doch sobald alle Zünfte beisammen sind, erfolgt plötzlich ein Umschwung der Stimmung. Der Chronist kann dazu keine Erklärung geben. (Es ist lediglich zu vermuten, daß sich die Zünfte bewußt wurden, daß die reale Macht im Augenblick bei ihnen lag). Die Zunftmeister, als Führer ihrer Zunftbanner Inhaber der Macht, zwingen nun den Rat der Geschlechter, ihnen zu schwören, was ohne Verzug geschieht.

Die Patrizier müssen Torschlüssel, Insigel, Ratsbuch und Briefe an die Zünfter übergeben, die damit die Herren der Stadt geworden sind. Am folgenden Tag ziehen die 19 Zunftbanner durch die Stadt und gehen gewaltsam gegen die Behausungen der Geschlechter vor, wobei es zu Plünderungen kommt. Hier endet die Chronik, ohne den weiteren Verlauf zu schildern.

Die Verschwörer sind bei dieser Zunftrevolution lediglich Anlaß, nicht aber Ursache der Machtprobe. Wir kennen zwar die Namen der 80 Aufrührer nicht, aber sie besitzen keineswegs das Vertrauen der Gemeinde, die im vollen Umfang vorerst zum Rat hält. Verhängnisvoll wirkt sich hier die Satzung der Zunftbriefe aus, wonach sich die Wehrverbände zunftweise zu versammeln haben. Die Zunftmeister, die gemeinsam eine Verbreiterung ihrer politischen Basis anstreben, sind mit ihren Bannern übermächtig gegen die Geschlechter, die unter sich um Ratssitze kämpfen. In diesem Sinne ist die Zunftrevolution von 1370 die Beendigung der Emanzipation der Handels- und Handwerksverbände und eine sinngemäße Fortsetzung der Ereignisse von 1342/43. Die Aufrührer der Geschlechter haben kaum die Interessen der Zünfte vertreten, da sie ja um eigene Ratssitze kämpfen. Sie brauchten 80 Verschwörer, um gegen 65 Ratsherren vorzugehen. Zwei weitere mögliche Ursachen dieser Machtprobe sollen nicht unerwähnt bleiben, trotzdem ihre Bedeutung nicht überschätzt werden darf. Gegen verschiedene Geschlechter wurde nach dem Aufruhr eine Untersuchung durchgeführt wegen angeblich veruntreuter Stadtgelder<sup>60</sup>. Auch wird in der Chronik von einer Teuerung berichtet, die vor den Auseinandersetzungen stattgefunden haben muß, sie wird aber in keinen Zusammenhang mit diesen gebracht<sup>61</sup>.

Trotz Unkenntnis über den weiteren Verlauf des Geschehens sind wir über die Auswirkungen dieser Zunftrevolution verhältnismäßig gut unterrichtet. Im Namen Kaiser Karls IV. hat der Burggraf Friedrich von Nürnberg — wohl in seiner Eigenschaft als Landvogt von Oberschwaben — einen Schiedsspruch zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde gefällt<sup>62</sup>. Der Rat soll fortan zur Hälfte von den Geschlechtern, zur Hälfte von der Gemeinde besetzt werden. Da keine Gesamtzahl der Ratsherren festgesetzt wurde, bleiben alle Vertreter der Geschlechter im Rat, während die Gemeinde eine gleiche Anzahl Vertreter abordnet. Damit ist

<sup>60</sup> Ruppert, Chroniken 321.

<sup>61</sup> Ruppert, Chroniken S. 72.

<sup>62</sup> Abgedruckt bei Ruppert, Chroniken S. 319 ff.

ein S  
prakt  
dürfte  
vertei  
— ei  
leiden  
Du  
Amts  
ohne  
regien  
Ausd  
Vertr  
chen  
den<sup>65</sup>  
besch  
sätzli  
Zunft  
mit r  
schen  
Mi  
züglic  
lich a  
bürg  
des B  
Salm  
die Z

<sup>66</sup> p

<sup>67</sup> erst  
<sup>68</sup>  
<sup>69</sup>

ein Stadtrat von 140 Mitgliedern geschaffen, der durch den Umfang kaum ein praktisches Instrument zur Führung einer mittelalterlichen Stadt gewesen sein dürfte. Daß sich die Ratssitze der Gemeinde nicht gleichmäßig auf alle Zünfte verteilen, wurde bereits angetönt<sup>66</sup>. An die Spitze der Stadt wird — einmal mehr — ein Bürgermeister gesetzt<sup>67</sup>: Konrad Mangold. Die Chroniken schweigen sich leider über diese Persönlichkeit aus.

Durch die Zunftrevolution ändert sich auch die Einstellung des Rates zu seiner Amtsführung. War die Tendenz des patrizischen Regimes eher darauf gerichtet, ohne Festlegung und Aufzeichnung von allgemein verbindlichen Gesetzen zu regieren, zeichnet sich nach 1370 eine kontrollierbare Arbeitsmethode ab, die ihren Ausdruck findet in der Anlage verschiedener Stadtbücher. Es entstehen Ratsbücher, Vertragsbücher, Bürgerbücher, Steuerbücher und Verkündigungsbücher, aus welchen der Bürgerschaft bei ihrer Vereidigung die gültigen Gesetze vorgelesen werden<sup>68</sup>. Die Gesetzgebung entwickelt sich von kurzgefaßten, auf eine Ratsperiode beschränkt gültigen Gelegenheitsgesetzen zu umfangreichen Ordnungen grundsätzlicher Art mit immerwährender Gültigkeitsdauer. Interessanterweise bilden die Zunftmeister nach 1370 eine außerordentliche Nebenregierung, die sich keineswegs mit nur gewerblichen Fragen befaßt, sondern auch selbständig in allgemeinstädtischen Angelegenheiten entscheidet<sup>69</sup>.

Mit der Gleichberechtigung der Zünfte neben den Geschlechtern tritt auch bezüglich Bürgerrecht ein grundsätzlicher Wandel ein. Das Salmannsrecht, ursprünglich als Schutz der Stadtgemeinde gegen Veräußerung von Grundbesitz an Nichtbürger, d. h. vor allem Klöster gerichtet, hatte freien Grundbesitz zur Grundlage des Bürgerrechtes gemacht. Mit dem Sturz der Geschlechterherrschaft fiel auch das Salmannsrecht, und das Bürgerrecht erhielt eine andere Grundlage. Diese war nun die Zugehörigkeit zu einer Zunft. Ein Neubürger mußte 20 Pfund Pfennig ent-

<sup>66</sup> Folgende Verteilung ist überliefert: (Beyerle, Ratslisten S. 27).

Kaufleute	6	Vertreter
Goldschmiede	2	Vertreter
Metzger	4	Vertreter
Krämer	6	Vertreter
Schuhmacher	4	Vertreter
Schneider	4	Vertreter
Weinschenken	4	Vertreter
Zimmerleute	4	Vertreter
Schmiede	4	Vertreter
Binder (vlt)	2	Vertreter
Leinenweber	2	Vertreter
Wollweber	2	Vertreter
Kürschner	2	Vertreter
Rebleute*	4	Vertreter
Merzler*	6	Vertreter
Gerber	4	Vertreter
Schiffleute	4	Vertreter
Bäcker	4	Vertreter
Fischer	4	Vertreter
Scherer/Bader	2	Vertreter
Total	74	Vertreter von den Zünften

\* erst ab 1424 zwei Zünfte, vorher zusammen eine Zunft.

<sup>67</sup> 1348—1370 ist kein Bürgermeister nachgewiesen (Beyerle, Ratslisten S. 21).

<sup>68</sup> Feger, Richtebrief S. 43\*.

<sup>69</sup> Feger, Richtebrief S. 39\*.

weder in eine Wohnstätte anlegen oder dem Seckler als Pfand abliefern<sup>70</sup>. Er muß schwören, während fünf Jahren das Burgrecht zu halten. Ausdrücklich wird festgehalten, daß das Burgrecht keinen Leibeigenen schirme<sup>71</sup>. Rückwirkend wird festgesetzt: „welche in dem uffloff hie gewesen sint, er sye jung ald alt, die soll man für bürger han, er sye frow ald man“<sup>72</sup>.

Absichtlich wird die Behandlung der Zwistigkeiten zwischen dem Bischof von Brandis und der Stadt Konstanz, die in diese Zeit fallen, weggelassen. Sie scheinen auf die Ereignisse von 1370/71 keine wesentlichen Einflüsse gehabt zu haben. Der Vollständigkeit halber aber sei erwähnt, daß die Stadtgemeinde auch gegen den Bischof einen vollen Sieg davontrug; indem dieser der Bürgerschaft alle Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten zubilligt, wie er sie vorgefunden habe und wie sie auch jetzt seien (1372), überläßt er der Stadt das Münzregal, das diese nach 1367 gewaltsam in Beschlag genommen hatte<sup>73</sup>.

### 1389. Kampf gegen die Zunftoligarchie

Unter Anführung der Metzger und der Zimmerleute versammeln sich am 18. Juni 1389 alle Zünfte mit ihren Bannern — zuletzt die Kaufleute — auf dem Hof und wollen gegen Bürgermeister, Unterbürgermeister, Vogt, Ammann und Rat vorgehen<sup>74</sup>. Der Chronist stellt fest, daß „derselb uffloff . . . nit den alten geschlächten ze laid (geschach), wan (= sondern) allain etlichen von den zünften, die sich vil gewalt annament in dem rat und in der statt, und muestent das die anderen zunftmaister vertragen von forcht. Und das verdroß die gemaind gar übel und dorumb geschach der loff uff den hoff“<sup>75</sup>. Bevor es zu einer blutigen Auseinandersetzung kommt, treffen nach zehn Stunden vermittelnde Boten der Bodenseestädte ein<sup>76</sup>. Aus jeder Zunft werden drei Mann zur Beratung und zur Beruhigung der Gemeinde gewählt. Dann erfolgte die Neuwahl des Rates, der wieder 140 Angehörige hat. Von den Geschlechtern werden lediglich neun ihrer 70 Vertreter ausgewechselt, während es bei den Zünften ca. 50 von 70 sind. Unter diesen

<sup>70</sup> Als Vergleich folgende Verkaufspreise um 1370: (Beyerle, Salmannenrecht).

7 P. = 1 Wiese und 1 Acker

8 P. = 1 Hofstätte

13 P. = 1 Hofstätte

18 P. = 1 Haus, 1 Hofstätte und 2 Äcker

70 P. = 1 Vorder- und Hinterhaus mit Hofstätte

100 P. = 1 Haus mit Hofstätte

220 P. = 2 Häuser

<sup>71</sup> Feger, Richtebrief S. 6 Nr. 26.

<sup>72</sup> Ratsbeschuß abgedruckt bei Ruppert, Chroniken S. 112.

<sup>73</sup> Rieder, Bischofsregesten II S. 389 ff. Nr. 6177, 6178 und 6179. Betr. Münzregal: Cahn, Münzgeschichte S. 183, 187.

<sup>74</sup> Zeitgenosse ist hier wieder der Chronist Stetter und ev. Heinrich von Tettikofen. Stetter ist in Schwartzach (Nr. 19), dem Chronicon Constantiense (Nr. 4) und der Dacher'schen Chronik (Nr. 5) überliefert, welche alle fast wörtlich übereinstimmend berichten. Alle abgedruckt bei Ruppert, Chroniken S. 111 ff. Tettikofen wäre hier zum Vergleich heranzuziehen.

<sup>75</sup> Ruppert, Chroniken S. 111.

<sup>76</sup> Obwohl König Wenzel im Mai 1389 im Landfrieden zu Eger die Städtebündnisse als aufgehoben erklärt hatte, hielt Konstanz an seinem Bündnis mit 6 Bodenseestädten fest, wie ja auch der Bund der Eidgenossen bestehen blieb.

befinden sich sämtliche 38 Zunftmeister (je der alte und der neue; der Wechsel erfolgte halbjährlich). Der Bürgermeister Heinrich Sachs, der Ammann Ulrich Habch und der Zunftmeister der Weinschenken Haintz Christen werden empfindlich gebüßt und der Stadt verwiesen<sup>77</sup>. Der Zorn der Gemeinde richtete sich vor allem gegen die Gewandschneider, Krämer und Weinschenken.

Durch die Aussage des Chronisten ist die Ursache dieser weniger gravierenden Unruhen gegeben. Man hat umso weniger Anlaß, seine Begründung zu bezweifeln, als sich seine Argumente leicht überprüfen lassen. Aus den Steuerregistern läßt sich ersehen, daß die drei Verbannten und Gebüßten mit einem ansehnlichen Vermögen ausgestattet waren und zur begüterten Schicht gehörten<sup>78</sup>. Weshalb die Strafen ausgesprochen wurden, läßt sich nicht ersehen; anzunehmen ist, daß sie ihre Gewalt zur eigenen Bereicherung mißbraucht haben. Was die Stellung der Zünfte anbelangt, gegen die sich der Aufruhr richtet, kann gesagt werden, daß sie nach ihrer Anzahl Ratsvertreter dem besseren Mittelstand angehören dürften. Dies trifft aber auch zu für die Zünfte, unter deren Anführung der Aufstand stattfindet<sup>79</sup>. Da aber überliefert ist, daß sich alle 19 Zünfte gegen den Rat gewendet haben, ist klar, daß es nicht um eine Machtprobe zwischen den Zünften ging. Die Gegner standen sich nicht zunftweise, sondern in den Zünften gegenüber. Es scheint schlüssig, daß sich der Kampf gegen die neureichen Nutznießer der Revolution von 1370/71 gerichtet haben muß. Ausgerechnet in der Schneiderzunft, gegen die sich u. a. der Zorn der Gemeinde richtet, treten zur Zeit des Aufstandes streikende Gesellen auf, die sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben. Es ist zwar nicht ersichtlich, ob der Streik mit dem Aufstand tatsächlich zusammenhängt. Es bleibt aber festzuhalten, daß sich hier bereits eine neue soziale Schicht bemerkbar macht, die sich nach dem Vorbild ihrer Meister in Vereinigung ordnet. Ein Vergleich der fehlenden Koalitionsfreiheit der Arbeiter im 19. Jahrhundert und dem sofortigen Verbot des Gesellenverbandes durch den Konstanzer Rat drängt sich auf<sup>80</sup>.

Die formellen Auswirkungen des Aufstandes können nicht groß sein, da sich dieser gegen mißliebige Persönlichkeiten und nicht gegen die Institutionen gerichtet hat. Sowohl Gesamtzahl des Rates wie auch das Verhältnis zwischen Geschlechtern und Gemeinde ( $1/2 : 1/2$ ) ändern nicht. Als Vorsorge gegen die Übermacht Einzelner wird nun aber festgesetzt, daß Bürgermeister- und Zunftmeisterämter jährlich neu bestellt werden sollen<sup>81</sup>. Mit der Aufzeichnung der durch die

<sup>77</sup> Ulrich Habch	400 Pfund Heller*	2 mil entfernt von der Stadt
Hans Sachs	400 Pfund Heller*	4 mil entfernt von der Stadt
Haintz Christen	100 Pfund Heller*	1 mil entfernt von der Stadt

\* für einen Größenvergleich ist Anm. 70 geeignet, wobei 1 Pfennig = 2 Heller gilt. Die Bußen betragen also umgerechnet 200, 200 und 50 Pfund Pfennig.

Daß die Weinschenkenzunft den Handelszünften zugerechnet werden muß, hat Gothein (Wirtschaftsgeschichte S. 492) damit begründet, daß jeder Bürger kleine Mengen Wein handeln konnte, während die Weinschenken den Weingroßhandel betrieben.

<sup>78</sup> Alle versteuern 1388 ein Vermögen von über 1400 Pfund Hellern und gehören damit zu jenen 104 Stadtbewohnern, die wegen ihres Reichtums eine Sondersteuer entrichten müssen (Nuglisch, Reichtum S. 364, Liste der Reichen).

<sup>79</sup> Vgl. Anm. 66.

<sup>80</sup> „Und sont die schnider den uffbruch nit mehr tuon, ald man wil si swarlich darumb buessen.“ Abdruck des Ratsentscheides bei Feger, Richtebrief S. 63 Nr. 197. Abdruck eines Ratsbeschlusses auf Schließung der Gesellentrinkstuben ebenda S. 64 Nr. 204.

<sup>81</sup> Feger, Richtebrief S. 60 Nr. 190.

Bürgerschaft zu beeidigenden „Geschworenen Satzungen“ im sog. Sachs-Codex erreicht die Gesetzgebung der Zunft Herrschaft einen Höhepunkt<sup>82</sup>.

#### 1420. Zünfte contra Vereinigung von Geschlechtern und Zünftern

Für die Zusammenstellung der Ereignisse um 1420/21 müssen das Ratsbuch und seine Satzungen, sowie die Collectaneen eines Bistumschronisten des 16. Jahrhunderts herangezogen werden<sup>83</sup>, da die Zeitgenossen keine Darstellung hinterlassen haben<sup>84</sup>.

Die Vorgänge sind — kurz gefaßt — folgende: Anfangs Juli 1420 muß eine Versammlung der Stadtgemeinde stattgefunden haben, auf deren Druck hin der Rat am 6. Juli eine Satzung erläßt, die Gesellschaften zwischen Geschlechtern und Zünftern verbietet und die Patrizier aus der Ratsstube weist, wo sie bis anhin ihre Geselligkeiten abgehalten haben<sup>85</sup>. Die Folge davon ist, daß zwischen dem 1. Oktober 1420 und dem 1. Mai 1421 ca. 35 Geschlechter und Zünfter ihr Bürgerrecht aufkündigen<sup>86</sup> und sich in den umliegenden Städten niederlassen, vermutlich um von hier aus ihre Forderungen gegen Konstanz durchzusetzen. Am 5. Dez. 1421 fällen die Städte Schaffhausen, Überlingen, Ravensburg, Radolfzell, Wangen, Diessenhofen, Buchhorn (= Friedrichshafen) und Lindau einen Schiedsspruch zwischen Rat und Ausgezogenen, worauf diese zum Teil am 17. Jan. 1422 wieder nach Konstanz zurückkehren<sup>87</sup>.

Als Ursache dieser Auseinandersetzung kommt in erster Linie der wirtschaftliche Aufstieg verschiedener Zünfter in Betracht, der durch Einheirat in die Patrizierfamilien und Geselligkeiten mit ihnen auch zu einem sozialen Aufstieg geworden ist. Einerseits wird dadurch die (starre) gesellschaftliche Ordnung des Zunft-

<sup>82</sup> Feger, Richterbrief S. 29\*, 41\* f., 46\* ff. (Text) und S. 131 ff. (Abdruck).

<sup>83</sup> Zeitgenössische Chronisten sind Niklaus Schultheiß (der möglicherweise schon den Unruhen 1370 und 1389 beigewohnt hat; vgl. Ruppert, Chroniken S. XIII) und vermutlich Heinrich von Tettikofen. Die Chronik von Schultheiß ist verloren, doch hat ein späterer Chronist — dem sie noch vorgelegen ist — ein Auszug davon zusammengestellt. Dieser Auszug (Übersicht im Anhang Nr. 6) gibt einen Hinweis auf die Unruhen von 1420. Tettikofen behandelt in seiner (ungedruckten und hier nicht verwendeten) Chronik die Wirren und wäre hier unbedingt einzusehen.

<sup>84</sup> Außer vielleicht eben Tettikofen, von welchen es aber zwei Heinriche gibt. Der Chronist wandert 1429 mit den Geschlechtern aus, und zwar mit einem Sohn Jacob. Das läßt vermuten, daß er 1420 schon in Konstanz und ev. Augenzeuge der Vorfälle war.

<sup>85</sup> Abdruck der Satzung bei Feger, Richterbrief S. 83 ff. Nr. 267.

<sup>86</sup> Zusammenstellung der Ausziehenden bei Ruppert, Chroniken S. 352.

<sup>87</sup> Schiedsspruch abgedruckt bei Ruppert, Chroniken S. 341 ff. Wie sich durch personelle Zusammenstellung von Ausziehenden und Zurückkehrenden 1429/30 und 1420 ergeben hat, sind jene Ausgezogenen, von welchen der Chronist Tettikofen(?) 1429 sagt, sie wären vor dem allgemeinen Aufbruch nach Schaffhausen weggezogen, jene, die um 1420 nicht mehr zurückgekehrt sind. (Ruppert, Chroniken S. 146 5. unterste Zeile, beginnend: „So sind diss, die hievor uss der statt gezogen sind; Jacob Swarz, gesessen zu Eck . . .“). Gothein hat einfach die in der Chronik genannten Zahlen übernommen, nämlich 47 gemeinsam ausziehende und 12 vorausziehende Personen, also 59 (Wirtschaftsgeschichte S. 349). Dabei hat sich schon der Chronist selbst verzählt und aus 45 namentlich Genannten die Summe 47 gezogen! Die 12 „vorausziehenden“ Personen haben zwischen 1420 und 1429 keine Ratssitze inne, nachdem sie vor 1420 dort vertreten waren. Ein Teil von ihnen ist sicher 1420 ausgezogen. Es ist darum mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß mehrere Geschlechter und Freunde zwischen 1420 und 1430 nicht mehr nach Konstanz zurückkehrten, während nach 1430 wieder mehrere in den Steuerregistern genannt werden und also wieder Konstanzer Bürger sind.

we  
zu  
ter  
dur  
wer  
schl  
spru  
tige  
141  
25  
Abc  
aufg  
auch  
(139  
gun  
wies  
gen,  
gäng  
mach  
abge  
zwei  
Zeit  
setz  
hält  
D  
Städ  
tern.  
Zünf  
ding  
als C  
der p  
(Ver  
Zünf  
1429  
unge  
dan  
basen  
groß  
woll  
den  
drück  
dieser  
könn

88 P  
89 I  
90 I  
91 N  
92 N

wesens gestört und andererseits haben die Zünfte den Verlust ihrer besten Leute zu befürchten. Die Zünfte stehen für das Geburtsrecht ein, während die Geschlechter auf eine durch das Vermögen bestimmte Gesellschaftsordnung tendieren. Das durch die Gemeinde beschlossene Gesetz gegen die Gesellschaften richtet sich also weniger gegen die Patrizier, als gegen jene Zünfter, die den Anschluß an die Geschlechter suchen. Diese soziale Umschichtung — das ergibt sich aus dem Schiedsspruch — geht zurück bis ca. 1380. Sie äußert sich darin, daß seit damals gebürtige Zünfte als Vertreter der Geschlechter in den Rat abgeordnet wurden. Um 1410/12 versuchten die Zünfte diesen Brauch zu unterbinden und verstießen ca. 25 Geschlechtervertreter aus dem Rat. Eine Satzung verbot für die Zukunft die Abordnung eines gebürtigen Zünfters als Vertreter der Geschlechter<sup>88</sup>. Die hier aufgedeckten Unruhen um 1410/12, von denen die Chroniken schweigen, die auch nicht aus dem Ratsbuch rekonstruiert werden können, weil jener Band (1391—1414) verloren ist<sup>89</sup>, haben damit zu einem Ratsverhältnis von  $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$  zugunsten der Zünfte geführt, auf das Beyerle in seiner Edition der Ratslisten hingewiesen hat<sup>90</sup>. Jedenfalls ist damit erwiesen, daß für die gesellschaftlichen Spannungen, die zum Auszug von 1420 geführt haben und auch den Grund für die Vorgänge um 1429 bilden, keinesfalls nur Einflüsse der Konzilszeit verantwortlich gemacht werden dürfen. Die soziale Verschiebung wurde von den Zünften vor 1414 abgestoppt. Die Versammlung der Kirchenfürsten mag dann die scharfe Trennung zwischen Geschlechtern und Zünftern etwas verwischt haben, sodaß es erst in der Zeit nach dem Konzil zur eigentlichen Krise kam. Die Wurzeln der Auseinandersetzung aber stammen aus der Vorkonzilszeit und gründen in den lokalen Verhältnissen.

Die Auswirkungen der Unruhen sind bedeutungsvoll. Der Schiedsspruch der Städte bestätigt das Gesetz gegen die Gesellschaften von Geschlechtern und Zünftern. Geselligkeiten sind erlaubt und ebensowenig hat der Rat gegen Heirat von Zünftern in die Patrizierfamilien einzuwenden. Der Zünfter behält dabei allerdings seinen gesellschaftlichen Status und kann nur als Zunftvertreter und nicht als Geschlechtervertreter in den Rat gelangen. Die Scheidung ergibt sich dort, wo der privat-rechtliche Bereich (Familienrechte) aufhört und der öffentlich-rechtliche (Vereinigung, Gesellschaft) beginnt; denn sobald ehrbare Leute dem Rat melden, Zünfter hätten mit Geschlechtern eine „gelobte, versprochene gesellschaft“, bricht 1429 der letzte Zunftaufstand aus, auch wenn die Beteiligten beteuern, „daß sy ungewärllich zusammen giengen und mit ainander zehrten, wie dan ouch billig wäre, dan sy wären in solicher maß zusammen gefrünt, ainer hett des andren schwöster, basen, mume“<sup>91</sup>. Diese strenge Trennung mußte sich in der Entstehungszeit der großen mittelalterlichen Handelsgesellschaften ungünstig auswirken. In Konstanz wollen Rat und Gemeinde nicht zulassen, daß sich Handelskompagnien aus beiden Ständen bilden. 1425 müssen sich bestehende Gesellschaften, deren Unterdrückung bis zurück auf 1389 zu verfolgen ist, auflösen<sup>92</sup>. Daß die Aufhebung dieser frühkapitalistischen Trusts wirtschaftlich schwerwiegende Folgen haben könnte, wird nicht berücksichtigt. Vier Jahre später muß der Beschluß wegen

<sup>88</sup> Ruppert, Chroniken S. 344 ff.

<sup>89</sup> Feger, Richtebrief S. 34\* und 33\*.

<sup>90</sup> Beyerle, Ratslisten S. 26 f.

<sup>91</sup> Ruppert, Chroniken S. 134.

<sup>92</sup> Maurer, Imholz S. 98/99 Anmerkungen; Namen der Betroffenen siehe Anm. 49.

wirtschaftlichem Niedergang rückgängig gemacht werden<sup>93</sup>, doch beim ersten Versuch eines Zusammenwirkens bricht das alte Ressentiment gegen die erfolgreichen Zünfter hervor, und es kommt in den Unruhen 1429 zu einer neuen Vertreibung. In diesen bewegten Jahren legen Konstanzer Kaufleute den Grundstock für die berühmte Große Ravensburger Handelsgesellschaft, weil ihnen die Errichtung eines solchen Unternehmens in der eigenen Stadt verunmöglicht wird<sup>94</sup>.

Das Schiedsgericht der Städte behandelt auch Klagen der Geschlechter bezüglich Amterbesetzung, Schulden aus der Konzilszeit, Steuerwesen, Handhabung des Burgrechtes (Aufgabe, Eigenleute der Geschlechter)<sup>95</sup>! Überall wird zugunsten der Gemeinde entschieden, auch in der Frage der Ratsbestellung<sup>96</sup>.

#### 1430. Der Eingriff des Kaisers

Obwohl die wichtigsten Zusammenhänge bereits vorweggenommen sind, sollen auch bei den letzten Unruhen die Ereignisse chronologisch vorgestellt werden<sup>97</sup>.

<sup>93</sup> Abdruck bei Feger, Richtebrief S. 95 Nr. 311.

<sup>94</sup> Schulte, Handelsgesellschaft S. 36 Anmerkung 1.

<sup>95</sup> Ruppert, Chroniken S. 347 letzter Abschnitt.

<sup>96</sup> „Da haben wir uns erkannt und ist ain mers unter uns worden, das man den rat besetzen solle des ersten von der gemaind und dannach von den Geschlechtern ungevarlich.“ (Ruppert, Chroniken S. 348).

<sup>97</sup> Zeitgenosse ist sicher Chronist Tetikofen, der als einer der beiden Obleute der Geschlechter am Auszug teilnimmt. Dacher stirbt 1471, er dürfte demnach die Unruhen erlebt haben. Seine Chronik (Nr. 5), das Chronicon Constantiense (Nr. 4), die beiden Chroniken aus dem 16. Jh. (Nr. 15, 16) und Schwarzach (Nr. 19) enthalten Nachrichten vom Aufstand und Auszug. Es wäre Tetikofen beizuziehen, um abzuklären, wie die Berichte von einander abhängen.

Hier folgen die Ereignisse streng nach Ablauf mit Quellenangabe:

17. 03. 1429	Handelsgesellschaften wieder erlaubt	Chroniken S. 394	
27. 04. 1429	Steuer wegen Neubau der Katz	Rieder, Bfsreg. II S. 297	
09. 08. 1429	Freunde der Geschlechter gebüßt	Chroniken S. 135	
13. 08. 1429	Zechen und Tanzen von Zünftern mit Geschlechtern verboten	Chroniken S. 136	
15. 08. 1429	Unruhen, (unklar, was sich genau abspielt)	Chroniken S. 134	
		Rieder II S. 297	
12. 09. 1429	47 Geschlechter und Freunde geben Bürgerrecht vor Rat auf	Chroniken S. 136	
13. 09. 1429	Geschlechter schwören dem Rat	Chroniken S. 144	
22. 11. 1429	Marbachzug	Chroniken S. 156	
29. 11. 1429	Bürgeraufnahme in Schaffhausen	Chroniken S. 146	
23. 12. 1429	Juden gefangen genommen	Chroniken S. 157	
29. 12. 1429	Ratsbeschlüsse wegen Juden	Chroniken S. 159	
07. 01. 1430	Ratsbeschlüsse wegen Juden	Chroniken S. 160	
20. 01. 1430	Schreiben Sigismunds betr. Juden		
19. 03. 1430	Rechtstag vor Kaiser findet nicht statt	Chroniken S. 147	
	Keine Einigung Stadt-Geschlechter	Chroniken S. 165	
15. 05. 1430	Reif: Reben und Korn erfroren, Teuerung	Chroniken S. 158	
01. 06. 1430	Juden werden freigelassen	Chroniken S. 160	
03. 06. 1430	kaiserl. Untersuchung betr. Juden abgeschl.		
04. 07. 1430	Verbrennung der Juden in Bodenseestädten (ohne Konstanz)	Chroniken S. 160	
		Chroniken S. 162	
06. 07. 1430	Rat verhandelt mit Sigismund betr. Juden, Vertrag um Verkauf an Stadt um 7000 Gulden	Chroniken 153, 165, 162, 158	
31. 07. 1430	Aufstand der Gemeinde, Gefangennahme der Juden, Neuwahl des Rates	Chroniken S. 148	
		Chroniken S. 150	

Im M  
gesellsch  
noch 58  
wird ein  
unterstüt  
beschluss  
mit den  
schlechter  
ihr Burg  
zer Rat  
schlechter  
germeist  
und je 1  
sie ihr E

24. 08. 14  
28. 08. 14  
05. 09. 14  
13. 09. 14  
?

?  
26. 10. 14  
21. 11. 14  
24. 11. 14  
27. 11. 14

27. 11. 14  
28. 11. 14  
29. 11. 14  
5. 12. 14  
6. 12. 14

10. 12. 14

13. 12. 14

16. 12. 14

19. 12. 14

20. 12. 14

21. 12. 14

23. 12. 14

?

28. 12. 14

8. 1. 14

15. 1. 14

22. 1. 14

23. 1. 14

25. 2. 14

Im März 1429 wird der mehrfach erwähnte Ratsbeschuß gegen die Handelsgesellschaften aufgehoben. Kurz darauf beschließt die Gesellschaft zur Katz, die noch 58 Gesellen hat, den Neubau ihres Gesellschaftshauses. Von allen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, selbst der Bischof von Konstanz und die Domherren unterstützen den Bauplan. Im August 1429 werden zwölf Zünfter durch Ratsbeschuß um je 100 Pfund Pfennig gebüßt, weil sie eine „versprochen gesellschaft“ mit den Geschlechtern gehabt hätten. 47 Bürger — nämlich der Großteil der Geschlechter und ihre Freunde — erscheinen einen Monat später vor dem Rat um ihr Burgrecht aufzukündigen. Der Rat verlangt einen Schwur, daß sie den Konstanzer Rat als Gerichtsstand anerkennen für Streitigkeiten mit der Stadt. Die Geschlechter weigern sich und schlagen verschiedene Vermittler vor. Der Unterbürgermeister Ehinger, der Exponent des zünftischen Standpunktes, verlangt den Eid und je 100 Pfund Pfennig. Die Geschlechter stellen sich auf den Standpunkt, daß sie ihr Burgrecht nach Gewohnheit aufgekündigt hätten und verlassen ohne Eid

24. 08. 1430	Domherrenvermittlung (scheitert)	Chroniken S. 156
28. 08. 1430	Güttingen eingenommen (von Hrch. Ehinger)	Chroniken S. 167, 151
05. 09. 1430	Vermittlung für Von Ulm	Chroniken S. 151
13. 09. 1430	Hrch. Ehinger gibt Burgrecht auf Stadt sucht Vermittlung über Bischof mit den Geschlechtern	Chroniken S. 163
?	Seestädte planen Intervention	Chroniken S. 163
26. 10. 1430	Sigismund bricht Vertrag betr. Juden	Chroniken S. 167, 164
21. 11. 1430	Sigismund in Überlingen	Chroniken S. 167
24. 11. 1430	Räte in Überlingen	Chroniken S. 167
27. 11. 1430	Räte und Geschlechter schwören dem König, die Richtung anzunehmen	Gothein, Wirtschgesch. S. 354
27. 11. 1430	Sigismunds Vertrag mit den Juden	Chroniken S. 167
28. 11. 1430	Gemeinde schwört, Richtung anzunehmen	Chroniken S. 168
29. 11. 1430	Räte in Überlingen mit Briefen	Chroniken S. 168
5. 12. 1430	Räte wieder in Konstanz,	
6. 12. 1430	Gemeindemehr gegen Buße von 160 000 Gulden (auf Kaufhaus)	Chroniken S. 168
10. 12. 1430	12 Unterhändler bei Sigismund; gleichzeitig Gemeindemehr, daß Richtung angenommen werden soll;	Chroniken S. 168
13. 12. 1430	Schiedsspruch von Sigismund verfaßt	
16. 12. 1430	Eröffnung des Spruchs in Konstanz durch Statthalter vor Gemeinde	Chroniken S. 170
19. 12. 1430	Neuer Rat (10+10 und 15+15) gesetzt, Bürgermeister etc. gewählt	Chroniken S. 170
20. 12. 1430	Juden freigelassen, 1. Ratssitzung	Chroniken S. 170
21. 12. 1430	Gemeinde schwört neuem Bürgermeister	Chroniken S. 171
23. 12. 1430	Sigismund bei Bischof auf Pfalz	
?	Turnier auf dem „vischmarkt“	
28. 12. 1430	Verschiebung einer Richtung zwischen Bischof und Stadt	Rieder, Bfsreg. II S. 297
8. 1. 1431	Gemeiner Tanz auf Kaufhaus, abends	Chroniken S. 172
	Tanz auf der Katz	
15. 1. 1431	Gemeinde auf Kaufhaus wegen Verhandl. betr. Hrch. Ehinger	Chroniken S. 173
		Chroniken S. 173
22. 1. 1431	Enthauptung von Ulin Lenz	Chroniken S. 173
23. 2. 1431	Richtung zwischen Bischof und Stadt samt Geschlechtern	Chroniken S. 173
25. 2. 1431	Gemeinsames Essen von Ratsherren und Chorherren beim Bischof	Chroniken S. 174

den Rat. Darauf läßt Zunftmeister Rudolf Zimmermann die Tore und Fallgatter schließen und bietet die Zunftbanner zusammen. Ebenso wird nach den Bauern auf dem Land geschickt. Die bedrängten Geschlechter begeben sich auf die Bischofs-pfalz und bitten den Bischof um Vermittlung. Die bischöfliche Vermittlung wird aber vom Rat abgeschlagen; auch garantiert der Rat nicht für Leib und Gut der Geschlechter. Anderntags geht das Gerücht um, die Geschlechter ließen ihre Harnische auf die Pfalz bringen. Vertreter des Rates verlangen unverzüglich den Eid, der wieder nicht geleistet wird. Gegen Mitternacht des zweiten Tages kommen die Boten der umliegenden Städte. Die Zunftmeister wollen diese nicht vermitteln lassen. Endlich werden die Boten von den Zünftern zu den Geschlechtern und ihren Freunden gesandt mit einem formulierten Eid, den jene schwören sollten: Entweder Wiedereintritt ins Burgrecht und Gehorsamseid, oder bei Nichtwiedereintritt Schwur, vor Rat oder Ammanngericht Gerichtsstand zu nehmen „und das witer nit ziehen noch appelliren“. Ferner verlangt der Rat eine fünffache Steuer bei Abzug. Erneut weigern sich die Geschlechter und ihre Freunde. Nun wird den Eingeschlossenen eröffnet, daß bei weiterer Verweigerung des Eides öffentlich in der Stadt ausgerufen werde, daß ihr Leib und Gut nicht mehr geschützt sei. Nochmals will der Bischof vermitteln, vergebens. Endlich müssen die Geschlechter schwören, erreichen aber, daß sie Recht vor dem Rat von Überlingen nehmen können; auch müssen sie nur die 1 1/2 fache Steuer bezahlen. Die Geschlechter und ihre Gesellen begeben sich auf die Katz und schwören, daß sie sich gegen die Stadt wenden wollen; eine allfällige Richtung wollen sie nur mit 3/4 Mehrheit annehmen. Mit Ausnahme von acht Geschlechtern ziehen alle nach Schaffhausen und werden dort ins Burgrecht aufgenommen<sup>99</sup>. Eine Woche zuvor wurde einer der Patrizier von Stadtruppen auf seinem Landsitz überfallen und eingekerkert (Marbachzug).

Am 23. Dez. 1429 werden auf ein Gerücht von der Ermordung eines „Christenknaben“ hin in Konstanz die Juden gefangengenommen. Die Juden sind seit 1425 von Kaiser Sigismund an den Rat verpfändet; während die andern Bodensee-städte ihre Juden verbrennen, unterhandelt der Konstanzer Rat mit dem Kaiser um Überlassung der Juden. Das erbost die Stadtbevölkerung dermaßen, daß sie ohne Wissen des Rates die freigelassenen Juden erneut gefangen nimmt; da einzelne Ratsherren von den Juden Geschenke angenommen haben sollen, wird ein neuer Rat gewählt und der alte gezwungen, dem neuen die Treue zu schwören. Der neue Rat versucht über den Bischof, der ebenfalls mit den Geschlechtern nach Schaffhausen gezogen ist, eine Vermittlung mit den Patriziern anzuknüpfen. Nun läßt der Kaiser, der Sitz in Überlingen genommen hat, beide Konstanzer Räte zu sich kommen. Sie müssen schwören, eine kaiserliche Richtung nach Untersuchung der Vorgänge anzunehmen; ebenso schwört die Stadtgemeinde. Die Räte haben sämtliche Freiheitsbriefe etc. dem Kaiser zu übergeben, nachdem auch die Konstanzer Geschlechter gelobt haben, die Richtung anzunehmen. Der Kaiser will die Stadt mit 160 000 Gulden büßen. Die Stadtgemeinde lehnt diese Strafe mit Mehrheit ab. Zwölf Männer werden zum Kaiser abgeordnet und verhandeln weiter. Am 13. Dez. 1430 wird der kaiserliche Schiedsspruch aufgesetzt und drei Tage später unter Anwesenheit von kaiserlichen Statthaltern der Gemeinde auf dem Konstanzer Kaufhaus eröffnet. Wieder drei Tage darauf wird ein neuer Rat ge-

<sup>99</sup> Abdruck der Aufnahmeurkunde: Ruppert, Chroniken S. 146.

mäß  
verei  
tage  
Kons  
dem  
schle  
sich  
schen  
herre  
Da  
lauf  
1420  
ganze  
recht  
lin E  
hatte  
wurd  
brief  
schen  
wend  
Juden  
Empf  
in de  
rasch  
gewa  
gehan  
versch  
mittl  
1425  
hand  
wegg  
hatte  
Gold  
gestic  
Konz  
und  
mußt  
zu ti  
man  
geleg  
Parte  
Geme  
„gem  
Feier

mäß der neuen Richtung gewählt und die Gemeinde auf den neuen Bürgermeister vereidigt. Erst jetzt betritt der Kaiser die Stadt, um während der Weihnachtstage auf der bischöflichen Pfalz zu verweilen. Auf seine Veranlassung findet in Konstanz ein Turnier und eine Woche nach Neujahr ein „gemeiner Tanz“ auf dem Kaufhaus statt. Abends nimmt der Kaiser an einem geselligen Anlaß der Geschlechter auf der Katz teil. Nach der Enthauptung des „sekler“ Ulin Lenz, der sich gegen die neue Richtung verschworen hat, kommt auch ein Ausgleich zwischen Bischof und Stadt zustande und ein gemeinsames Mahl der Rats- und Chorherren beim Bischof beschließt die Konstanzer Unruhen.

Das Zusammenspiel verschiedener Ursachen läßt sich ohne weiteres aus dem Ablauf der Zwistigkeiten ersehen. Was zum Auszug der Geschlechter führt, ist schon 1420 sichtbar geworden. Ein kleines Detail bringt zum Bewußtsein, daß nicht die ganze Stadtgemeinde einhellig hinter ihrem Rat gestanden ist, als es um das Bürgerrecht der Geschlechter ging: 1429 bestrafte der Rat die Gebrüder Hans und Werlin Ellend mit je einem Jahr Verbannung, weil sie in ihrer Trinkstube gesagt hatten: „Wär Caspar Gumpost (ein Zunftmeister) als not, daz ir zunft der brief wurd, als not im ist, die geschlecht zu vertribent, die zunft hert no lang iren brief“<sup>99</sup>. Die hohe Strafe ist der Ausdruck dafür, daß sich der Rat mit drakonischen Maßnahmen gegen die Äußerung von solchen unbequemen Aussagen gewendet hat. Sicher ist der Aufstand der Gemeinde gegen den Rat anläßlich der Judenfreilassung nicht nur eine spontane Reaktion, sondern auch ein Vorwand der Empörer. Dafür spricht, daß immerhin 25 Tage zwischen Verbrennung der Juden in den Bodenseestädten und dem Aufstand gegen den Rat vergehen<sup>100</sup>. Auch der rasche Versuch des neuen Rates, über den Bischof eine Vermittlung mit den ausgewanderten Geschlechtern anzubahnen, zeigt, daß es sich um eine gezielte Aktion gehandelt haben muß. Daß der Kaiser selbst den Konflikt beilegen wollte, dürfte verschiedene Gründe haben. Einmal haben sich die Geschlechter an ihn um Vermittlung gewandt<sup>101</sup>. Dann mußte er die Frage der Juden regeln, die von ihm 1425 auf 12 Jahre an den Rat verpfändet worden waren<sup>102</sup>. Gerade der Judenhandel läßt aber vermuten, daß die finanzielle Lage des Kaisers der zentrale Beweggrund gewesen sein könnte, selbst Ordnung zu schaffen. Noch im Juli 1430 hatte er mit der Abordnung des alten Rates den „Verkauf“ der Juden um 7000 Goldgulden vereinbart, und im Oktober war die Forderung auf ein Mehrfaches gestiegen. Auch wird man in Betracht ziehen, daß der Kaiser das Konstanzer Konzil unter Hinterlassung von Schulden um 25 000 Goldgulden verlassen hatte und die Bürger mit dem königlichen Zepter und signierten Tüchern besänftigen mußte. Jetzt, nach den Unruhen, war die Chance vorhanden, den Schuldenberg zu tilgen und darüber hinaus eine hohe Strafsumme zu kassieren. Daneben wird man Kaiser Sigismund das diplomatische Geschick in der Behandlung der Angelegenheit nicht absprechen können. Dazu gehört die vorgängige Vereidigung der Parteien, den Spruch anzunehmen; die vorsichtige Meidung der Stadt, bis die Gemeinde dem neuen Rat geschwört hat; dann aber auch die Veranlassung des „gemeinen Tanzes“ auf dem Kaufhaus, an dem er ebenso teilnimmt wie an den Feierlichkeiten auf der Katz mit den Geschlechtern.

<sup>99</sup> Ratsbeschuß abgedruckt bei Ruppert, Chroniken S. 145.

<sup>100</sup> Vom 4.—31. 7. 1429.

<sup>101</sup> Ruppert, Chroniken S. 147.

<sup>102</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 350.

Nun interessiert natürlich besonders, welche Auswirkungen von der kaiserlichen Richtung und dem letzten Zunftaufstand ausgehen. Als erstes gilt es, festzustellen, daß der Schiedsspruch Sigismunds die verfassungsmäßige Grundlage für Konstanz bis in die Reformationszeit geblieben ist. Der Rat wird fortan wieder je zur Hälfte mit Zünftern und Geschlechtern besetzt und die Räte durch ein Wahlkollegium von je 6 Wahlmännern beider Stände erkoren. Insoweit stimmt die neue Richtung mit jener von 1371 überein. Das ganze Zunftwesen aber wird gründlich umgestaltet: Leinenweber- und Gerberzunft werden überhaupt aufgelöst, weil sie bei der Gefangennahme der Juden eine führende Rolle gespielt haben. Die restlichen 18 Zünfte müssen sich zu 10 formieren und sind nicht mehr identisch mit den militärischen Einheiten. Alle Zunftmeister, also 10, und 10 Vertreter der Geschlechter bilden den kleinen Rat. Diesem wird der Bürgermeister, der Vogt und der Ammann beigegeben, sodaß der kleine oder tägliche Rat nur noch 23 Mitglieder zählt. Für besondere Angelegenheiten kann vom kleinen Rat ein großer Rat gewählt werden, indem je 15 Männer aus den Zünften und 15 von den Geschlechtern zum täglichen Rat hinzugenommen werden; der große Rat zählt damit 53 Mann. Die Zunftmeister dürfen in Zukunft keinen Sonderrat mehr bilden; alle Angelegenheiten müssen vom gesamten Rat behandelt werden. Was den Anlaß zum Auszug von Geschlechtern und ihren Freunden gebildet hatte, wird zugunsten der Patrizier entschieden: die Angefreundeten haben die Wahl, sich fortan den Geschlechtern oder den Zünften zuzuordnen. Die Ratslisten geben darüber Aufschluß, daß die meisten ausgezogenen Zünfter nach 1431 dem Patriziat angehören. Umgang von Zünftern und Geschlechtern — so bestimmt der Schiedsspruch — kann ohne weiteres geschehen, unter Wahrung der Verpflichtungen gegen die eigene Zunft; damit ist das Geburtsrecht wieder klar festgelegt. Jeder Bürger soll auch in Zukunft die Freiheit haben, sein Burgrecht aufzukündigen und ausziehen. Der Kaiser bestimmt ferner, daß die Stadt die Pfahlbürger aus dem Burgrecht entlassen müsse und keine neuen Pfahlbürger annehmen dürfe. Die Steuerlisten beweisen, daß diese Bestimmung nicht eingehalten wurde und wahrscheinlich gar nicht eingehalten werden konnte, solange andere Städte Pfahlbürger annehmen durften. Die Stadt hat sich 1435 um eine Neuregelung bemüht<sup>193</sup>. Die Frage der Juden wird von Sigismund ebenfalls geregelt, wie es scheint, als rein finanzielles Problem und frei von religiösen Motiven. Die Konstanzer Juden werden wieder in ihre Rechte eingesetzt, haben dafür aber 20 000 Goldgulden zu bezahlen. Mit dieser Summe findet der Kaiser die Gläubiger aus der Konzilszeit ab. Ein 1440 erfolgter Ratsbeschuß auf Verbannung der Juden wurde nicht wirksam; 1443 bis 1448 wurden nochmals auf ein Ermordungsgericht hin alle Juden gefangengehalten und später freigelassen. Erst 1537 ist ihnen im Zusammenhang mit der Reformation der Aufenthalt in der Stadt versagt worden<sup>194</sup>.

Die wirtschaftliche Situation für Konstanz ist weder durch die Unruhen noch durch die Richtung wesentlich verändert worden. Die Steuerbücher beweisen, daß das Gesamtvermögen bis 1450 ständig zunimmt und erst durch den Verlust des Thurgaus ein Rückschlag eintrat<sup>195</sup>. Der wirtschaftliche Niedergang der Stadt ist also nicht als natürliche Folge der Unruhen von 1429/30 anzusehen.

<sup>193</sup> Marmor, Urkundenauszüge 5. Heft S. 67.

<sup>194</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 354 f.

<sup>195</sup> Kirchgäßner, Steuerwesen S. 194; Nuglisch, Reichtum S. 368.

## 4. Zusammenfassung

*Allgemeines*

Die Konstanzer Stadtunruhen zwischen 1300 und 1450 sind Machtkämpfe zwischen alteingesessenen Kaufmannsgeschlechtern und neu sich niederlassenden Handelsleuten und Handwerkern.

Von den fünf überlieferten Unruhen sind die beiden ersten der Einführung der Zünfte und dem Bruch der Geschlechterherrschaft gewidmet, während die übrigen Aufstände der Stadtbevölkerung gegen mißliebige Zunftregierungen sind.

Der kaiserliche Eingriff 1430 gibt zwar den Geschlechtern die Hälfte der Ratsitze zurück, trägt damit aber der Einstellung der Stadtbevölkerung und den lokalen Machtverhältnissen Rechnung und darf dank seiner 100jährigen Wirksamkeit als geglückter Kompromiß bezeichnet werden.

*Wirtschaftliche Zusammenhänge*

Der Fernhandel und die davon abhängige Wirtschaftsstruktur der Stadt Konstanz ändern sich mit dem Aufkommen der Zünfte. Der Fernhandel — einst getragen von den Kaufmannsgeschlechtern — verlagert sich auf einzelne Zünfter, wird aber von den Zünften selbst unterdrückt.

Der Zusammenschluß der Handwerker zu wirtschaftlich regulierenden Genossenschaften führt nach der Brechung der Geschlechterherrschaft zu einer strengen Gewerbeaufsicht und verhindert die Bildung von Fernhandelsgesellschaften.

*Soziale Zusammenhänge*

Die Zunftbildung hat soziale Wurzeln, die sich in Unterstützungspflicht gegen Zunftgenossen und Witwen äußert. Der gesellschaftliche Charakter ist durch Trinkstuben nach Zünften und religiöse Gebräuche — etwa Beerdigung durch die Zunftgenossen — gegeben.

Nach dem politischen Erfolg der Zünfte treten Auflösungserscheinungen der sozialen Ordnung auf. Die Zünfte bestehen auf dem Geburtsrecht (Standesrecht), während die Gesellschaft zur Katz erfolgreichen Zünften ihre Reihen öffnet.

Die öffentlich-rechtliche Verbindung von Zünftern mit Geschlechtern und die Reaktionen der Zünfte führt 1420 und 1429 zur Abwanderung der bedeutenden Bürgerfamilien, da die führenden Persönlichkeiten die Abspaltung ihrer Zunftgenossen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Aufstieg nicht hinnehmen wollen.

## Übersicht über die Konstanzer Geschichtsschreibung

## 1. Konstanzer Jahrgeschichten

Zeitraum 1256—1388

Handschriften: A (geschrieben anfangs 15. Jh.)

B (do.)

- C (gesch. 1409, vermutl. Straßburg) mit einem 5. Teil  
und Bischofskatalog.  
Druck: Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I, 302 (A + B);  
III, 509 (C).
2. *Kurtz-Chronik*  
Zeitraum 1206—1398; 1429/30  
Handschriften: A „Us brüder Jacobss selgem geschriebnen büch“ (Exzerpt,  
16. Jh.)  
B „Kleine cronik ex libello so uns. fratri ist bischof“ (Ex-  
zerpt, 16. Jh.)
3. *Bruder Joachim Buch*  
Zeitraum 306—1460; 1468  
Handschrift: „Us bruder Joachimss selgen roten büch verzeichnet“ (nur Regi-  
ster, geschr. anfangs 16. Jh.)
4. *Chronicon Constantiense* (Konstanzer Chronik)  
Zeitraum 306—1466  
Handschriften: (nach Mone) A bis 1434 (nach Ruppert): unklar  
B bis 1437 bis 1437 = Stetter  
C bis 1435  
D bis 1450 bis 1449 = Joh. Schultheiß  
E 1459—1466 1459—1466 = Anonymus  
ca. 5 verschiedene Verfasser trugen unabhängig voneinander  
Ereignisse ihrer Zeit ein, nicht an einander anschließend.  
Druck: Mone, Quellensammlung I, 309 unter Titel: Konstanzer Chronik.  
Kritik des Druckes bei Ludwig, Geschichtsschreibung S. 268
5. *Dacher's Chronik*  
Zeitraum 308—1470/1473  
Handschriften: A St. Galler Kodex (Reinschrift, 1470)  
B Stuttgarter Kodex (Reinschrift, ca. 1520)  
C Wiener Kodex (Abschrift, 15./16. Jh.)  
Druck: Ruppert, Chroniken
6. *Claus Schulthaiß*  
Zeitraum: 1252—1461  
Handschriften: Exzerpt von Mangolt (geschr. ca. 1550)  
Druck: Ruppert, Chroniken S. 270
7. *Manlius Chronik*  
Zeitraum 68—1561 bzw. 1626  
Handschrift: Manlii desc. Episcop. Constant. M. S. C. 74 (Schaffhausen) (Ab-  
schrift)

8. G

Z

H

9. J

„C

w

(i

st

10. C

„J

m

(g

11. M

Z

St

H

12. G

Z

H

13. C

Z

D

14. G

st

(p

Z

H

D

15. C

Z

H

D

8. *Gregorius Mangolt*

Zeitraum: 308—1541

Handschriften: A „Kurze Chronik ... (308—1541) (Autograph) (Konstanz)

B „Kurze und warhafte chronic ... (Autograph, geschr. 1548)  
(Zürcher Stadtbibliothek Ms. A. 83; Abschrift davon im  
Stadtarchiv Konstanz)C „Kurze und warhafte chronic ... (Autograph, geschr. 1562  
(Stadtbibliothek Zürich S. 425)9. *Johannes Stumpf*„Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völckeren Chronick-  
würdiger thaaten beschreybung.“ Zürich 1548.(im 5. Buch besonderer Abschnitt über Konstanz mit Bischofskatalog und  
städtischen Annalen bis in 16. Jh.)10. *Caspar Bruschius*„Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes tomus pri-  
mus ...“ Noribergi 1549.

(gründet betr. Konstanz vor allem auf Manlius)

11. *Melchior Zündelin*Zeitraum: Gründung von Konstanz; 1225—Abkommen Bischof Hugo mit  
Stadt.

Handschrift: „Vom ursprung der stat Constanz ...“ (Abschrift, 18. Jh.)

12. *Georg Vögeli*

Zeitraum: bis Reformation

Handschrift: „Ursprung der stat Constanz ...“ (Abschrift, 18. Jh.)

13. *Christoph Schulthaiß. Bistumschronik*

Zeitraum: Stiftung des Bistums—1574

Druck: Freiburger Diözesanarchiv VIII, 1874.

14. *Gelegenheit, Alter, Ursprung Und Wesen der Weitberühmten Statt Con-  
stantz ...*

(geschr. 1579)

Zeitraum: Stadtgründung—1386

Handschrift: (siehe Titel)

Druck: Ruppert, Chroniken (als M 1 bezeichnet)

15. *Chronik-Bruchstücke (1560—1580 geschr.)*

Zeitraum: 1295—1548

Handschrift: (Beginn:) „also daß man den besten kernen ain mut gab umb  
3 Schill. Pf. ...“

Druck: Ruppert, Chroniken (als M 2 bezeichnet)

16. *Cronekeka von der statt zuo Costanz ...* (1585 geschr.)  
 Zeitraum: Stadtgründung, Stadtunruhen — 1510  
 Handschrift: (siehe Titel; Hofbibliothek Donaueschingen Nr. 609)  
 Druck: Ruppert, Chroniken (als D bezeichnet)
17. *Croneka von der statt Costantz ...* (1687 geschr.)  
 Zeitraum: vor allem 930—1548 (Annalen)  
 Handschrift: (siehe Titel; Generallandesarchiv Karlsruhe Nr. 364)  
 tadellose Reinschrift einer vermutlich erheblich älteren Vorlage.
18. *Jacob Rentlinger. Kollectaneen*  
 (1. Bd. S. 102—222 „Konstanzer Geschichten“)  
 Zeitraum: entsprechend Dacher's Chronik mit Fortsetzung bis 1482  
 Handschrift;  
 Druck: Ruppert, Chroniken (nur Auszüge)
19. *Christoff von Schwartzach*  
 „Anno Domini 1585 cronica der statt Costantz“  
 Zeitraum: 1206—1388; 1397  
 Handschrift: Abschrift aus Anfang des 17. Jh.  
 Druck: Ruppert, Chroniken (als „Stetter“ bezeichnet)
20. *Beschreibung ...*  
 Zeitraum: 280—1604  
 Handschrift;
21. *Chronick des Bistthumbs Costantz ...*  
 von Jacob Merck, Pfarrer zu Sigmaringen. Costantz 1627. (Druck)  
 (Beschreibung der Bischöfe und Denkwürdiges ihrer Zeit)
22. *Constantia Rhenana Lacus Moesii Olim, ...*  
 von Gabriele Bucelino. Francofurti 1667. (Druck)  
 Zeitraum: Anfang der Welt bis 1667
23. *Chronik in Karlsruher Archiv*  
 Zeitraum: Gründungssage—1681  
 (Notizen aus Mangolt und Dacher)
24. *Anfang der statt Costantz*  
 Zeitraum: Stadtgeschichte bis 1703  
 (anekdotenhafte Notizen, vor allem aus Mangolt)

25.

26.

27.

Nach

28.

Z

F

(

N

B

1. Ze

Unru

1342/

1370/

1 D

schicht

gedruc

2 C

sein E

kein V

Eliawe

25. *Lineae historicae ... exhibentes Episcopos Constantienses ...*  
 von Diakonus G. Conrad Pregizer in Tübingen. (Tübingen 1717.)  
 In: Jo. Ulrici Pregizeri ... Suevia et Wirtenbergia sacra. Tübingen 1717.  
 (Druck)  
 (Hauptquelle ist Bruschius)
26. *Constantini M. Triarcus triumphalis ...*  
 von J. Fr. Speth. Konstanz 1733  
 Druck: Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, IV, 468, Nr. 864.
27. *Geschichte des Bistums Konstanz von Johann Kasimir v. Blaicher*  
 Druck: Haller, III, 293, Nr. 894.

## Nachtrag

28. *Heinrich von Tettikofen*  
 Zeitraum: 1370—1429/30 (Unruhen)  
 Handschrift: Abschrift von 1551  
 (vermutlich zeitgenössische Quelle der Stadtunruhen-Zeit und Vorlage für  
 Nr. 14, 15, 16 und andern)  
 Beschreibung: ZGO NF 20, 1905, S. 345.

## Das Abhängigkeitsverhältnis der Stadtchroniken bezüglich der Unruhen

## 1. Zeitgenössische Berichterstatter und deren Kopisten und Kompilatoren

Unruhen	Zeitgenossen	Kopisten, Kompilatoren
1342/43	Heinrich von Diessenhofen Johannes Stetter (?) Claus Schulthaiß d. A. <sup>2</sup>	Nr. 15 <sup>1</sup> Nr. 16 Claus Schulthaiß d. J.: Nr. 6
1370/71	Johannes Stetter Hrch. v. Tettikofen (?)	Chr. von Schwartzach: Nr. 19 Hrch. v. Tettikofen (?) Nr. 15 Nr. 16

<sup>1</sup> Die Stadtchroniken sind mit den Nummern der Übersicht über die Konstanzer Geschichtsschreibung bezeichnet (Aufstellung gemäß Ludwig, Geschichtsschreibung). Die *kursiv gedruckten Chroniken* sind für diese Arbeit verwendet worden.

<sup>2</sup> Claus Schulthaiß der Ältere war 1398 Stadtschreiber. Claus Schulthaiß der jüngere ist sein Enkel und ca. 1500 gestorben. Beide waren Chronisten. Vom älteren Schulthaiß ist kein Werk bekannt, es ist aber wohl möglich, daß der Enkel seine Annalen (mit einem Hinweis auf den ersten Aufstand) benützt hat.

